

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache

Himmel – Heilig

I. Instanz

Antragsteller: Peter Himmel (katholisch)

Nichtantragstellerin: Gertrud Himmel geb. Heilig (evangelisch, jetzt aus der Kirche ausgetreten)

Zeugen: Katja Heilig (evangelisch, Schwester der Nichtantragstellerin) und Henry Fuchs (ungetauft, Freund der Nichtantragstellerin)

Verfahrensgegenstand: Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe durch die Frau (can. 1101, § 2 CIC)

Kennenlernen: Dezember 1992

Standesamtliche Heirat: 11.06.1993 (Standesamt Weil am Rhein)

Kirchliche Trauung: 12.06.1993 (St.-Martinus-Kirche Weil am Rhein)

Trennung: Juni 1994

Zivilrechtliche Scheidung: 04.07.1995 (Amtsgericht Stuttgart)

Kinder aus der Ehe: Alfons Himmel (geb. am 24.12.1993)

Antrag auf ein kirchliches Eheverfahren: 08.08.2016

Annahmebeschluss: 10.08.2016

Besetzung des Gerichts und Festsetzung des Verfahrensgegenstandes:
30.08.2016

Offenlegung der Akten: 08.11.2016

Aktenschluss: 30.12.2016

Animadversiones: 09.01.2017

Urteil (affirmativ/negativ): 06.03.2017

[Fiktiver Ehefall, zusammengestellt von Offizialatspraktikant Dipl.-Theol. Nhat-Kha BUI in Zusammenarbeit mit Diözesanrichter Dr. iur. can. Engelbert FRANK und Ehebandverteidiger Prof. Dr. theol. Stefan IHLE J.C.L.; Anschrift: Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar]

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig

Aktennotiz

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung kam heute Herr Peter Himmel zu einem Beratungsgespräch ans Bischöfliche Offizialat Rottenburg. Zu Beginn des Gesprächs erklärte ich Herrn Himmel in groben Zügen den Ablauf und die Inhalte der kirchlichen Eheverfahren. Anschließend zeigten sich im Gespräch mit Herrn Himmel Anhaltspunkte für einen Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe auf Seiten seiner geschiedenen Frau. Ich bat ihn, er möge diese Anhaltspunkte als Begründung seines Antrags niederschreiben, was er auch tat. Ich habe ihm geholfen, die Sachverhalte zu ordnen.

Herr Himmel machte auf mich einen eher zögerlichen Eindruck, weshalb ich ihn dazu ermutigt habe, ein Eheverfahren wenigstens zu versuchen. Sorgen macht sich Herr Himmel besonders darüber, wie seine geschiedene Frau reagieren wird, wenn sie erfährt, dass er die Ehe kirchlich für ungültig erklären lassen will. Man müsse da mit allem rechnen, meinte Herr Himmel.

Rottenburg, den 8. August 2016

Elias Puschmann J.C.L.
Offizialatsrat

Peter Himmel
(Name der antragstellenden Partei)

Rottenburg, 8. August 2016
(Datum)

Bischöfliches Offizialat
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Antrag

Hiermit beantrage ich, das kirchliche Gericht möge feststellen und erklären, dass meine Ehe mit Herrn / Frau Gertrud Himmel geb. Heilig für den Rechtsbereich der katholischen Kirche ungültig geschlossen wurde.

1. **Eheschließung** (Bitte, wenn möglich, Trauungsurkunde beifügen.)

Standesamtlich am 11.06.1993 in Weil am Rhein
kath. kirchlich am 12.06.1993 in Weil am Rhein (Erzdiözese Freiburg)
(Konfession) (Trauungsdatum) (Kirche, Trauungsort)

2. **Kinder:**

<u>Alfons Himmel</u> , geb. am <u>24.12.93</u>	, geb. am
....., geb. am, geb. am
(Name) (Datum)		(Name) (Datum)

3. **Zivilrechtliche Ehescheidung** (Bitte, wenn möglich, Scheidungsurteil beifügen.)

04.07.1995, Amtsgericht / Familiengericht Stuttgart
(Datum, Familiengericht, Ort)

4. **Eventuelle frühere Ehen:** keine

5. **Als Zeugen werden benannt:**

(Bitte, wenn möglich, mindestens zwei Zeugen angeben mit Name und Verhältnis zu den Parteien.)

- a) Katja Heilig (Schwester meiner geschiedenen Frau)
- b) Henry Fuchs (Freund meiner geschiedenen Frau)
- c)
- d)

6. **Eventuelle andere Beweismittel:**

(Urkunden, Verträge, Zeugnisse, Briefe, Tagebuchaufzeichnungen o. Ä.)

.....
.....
.....

Ehesache Himmel - Heilig
Pr. Nr. 4396

Personalien

(Dieses Blatt wird aus Datenschutzgründen weder zur Akte genommen noch an die nichtantragstellende Partei weitergegeben.)

1. Antragstellende Partei

Himmel, Peter, geb. am 29.03.1967 in Dnjepr / Russland
(Name, evtl. Geburtsname, Vorname[n]) (Geburtsdatum) (Geburtsort)

r.-k. getauft am 13.04.1967 in Dnjepr / Russland / r.-k.
(Konfession) (Taufdatum) (Taufort) (jetzige Konfession)

52372 Kreuzau, Am Kirchberg 6
(PLZ, Wohnort, Straße)

(02422) 3681 oder _____ / _____
(Festnetztelefon) (Mobiltelefon) (E-Mail)

2. Nichtantragstellende Partei

Himmel, geb. Heilig, Gertrud, geb. am 03.10.1969 in Gosheim
(Name, evtl. Geburtsname, Vorname[n]) (Geburtsdatum) (Geburtsort)

ev. getauft am 17.10.1969 in Gosheim / ausgetreten
(Konfession) (Taufdatum) (Taufort) (jetzige Konfession)

70341 Stuttgart, Schweinfurter Straße 103
(PLZ, Wohnort, Straße)

(0711) 481581 oder _____ / _____
(Festnetztelefon) (Mobiltelefon) (E-Mail)

3. Zeugen

(Bitte ergänzen Sie folgende Angaben zu den auf Seite 1 benannten Zeugen.)

a) Katja Heilig, Kuhberg 2, 71065 Sindelfingen
(Name, Anschrift)

b) Henry Fuchs, Berner Str. 12, 72805 Honau, Tel. (07129) 7635
(Name, Anschrift)

c) _____
(Name, Anschrift)

d) _____
(Name, Anschrift)

Begründung des Antrags vom 08.08.2016

Ich habe meine geschiedene Frau im Dezember 1992 während des Fußballspiels VfB Stuttgart gegen Eintracht Frankfurt kennen gelernt. Unsere Beziehung bestand in erster Linie darin, dass wir uns zu jedem Fußballspiel getroffen, uns ausgetauscht und miteinander diskutiert haben. Da fand ich Gefallen an ihr und fragte sie, ob ich ihre Adresse haben könnte. Sie gab sie mir. Ich lud sie mehrmals zum Essen ein und so kamen wir auch über andere Dinge ins Gespräch. Gefunkt hat's bei mir zumindest gleich beim ersten Treffen im Stadion.

Nach einem Fußballspiel, das in meiner Nähe stattfand, lud ich sie zu mir nach Hause ein, um sie meinen Freunden vorzustellen. Damals übernachtete sie bei mir, doch es kam nicht zu sexuellen Kontakten. Aber im Frühling 1993, da passierte es. Wir hatten Beischlaf und trotz Verhütung wurde sie von mir schwanger. Ich fragte sie, ob sie mich heiraten würde. Sie bejahte und wir heirateten dann im Juni 1993.

Im Dezember kam unser Sohn zur Welt. Doch mit ihm kam auch der langsame Zerfall unserer Ehe. Wir redeten kaum noch miteinander. Die anfängliche Euphorie füreinander schwand dahin. Sie war andauernd weg und behauptete, sie gehe zu einer Freundin. Doch nach nicht langer Zeit gestand sie mir, dass sie sich einige Wochen vor der Heirat in einen anderen verliebt habe. Am liebsten hätte sie die Heirat abgesagt, aber das habe sie sich nicht getraut, weil schon alles vorbereitet gewesen sei. Schon vor der Heirat sei ihr klar gewesen, dass sie nicht für immer bei mir bleiben würde. Nach der Heirat hat sich meine Frau wieder mit dem anderen Mann getroffen, und jetzt lebt sie mit ihm zusammen. Er heißt Henry Fuchs.

Nun habe ich meinerseits auch eine andere Frau kennen gelernt, mit der ich eine Heirat anstrebe. Sie heißt Monika Moltmann, ist evangelisch und war auch schon einmal verheiratet mit einem Katholiken. Mit ihm hat sie aber die Ehe nur standesamtlich geschlossen. Mit einem katholischen Geistlichen haben die beiden damals keinen Kontakt aufgenommen. Deshalb nehme ich an, dass keine Dispens (Befreiung) von der katholischen Eheschließungsform erteilt wurde.

Rottenburg, den 08.08.2016

Peter Himmel

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig (I. Instanz)

Dekret

Hiermit wird
Offizialatsoberrätin Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt
zur Ehebandverteidigerin bestellt.

Für den Fall ihrer Verhinderung wird bestellt:
Msgr. Lic. iur. can. Viktor von Monaco

Rottenburg, den 10. August 2016

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig (I. Instanz)

Dekret

Herr Peter Himmel hat eine Klageschrift eingereicht und behauptet die Nichtigkeit seiner Ehe. Da eine Klageschrift und das Scheidungsurteil vorliegen, wird festgestellt, dass die Ehe unwiderruflich gescheitert ist (can. 1675 CIC).

Das Bischöfliche Offizialat Rottenburg ist zuständig, weil eine Partei ihren Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat (can. 1672 n. 2 CIC).

Die Klageschrift, die Herr Himmel eingereicht hat, ist begründet und wird hiermit zugelassen (can. 1676 § 1 CIC).

Der vorläufige Verfahrensgegenstand wird wie folgt umschrieben:

„Steht die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig fest? Ist bewiesen, dass Gertrud Heilig bei der Heirat mit Peter Himmel die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101 § 2 in Verbindung mit can. 1056 CIC)?“

Die Klageschrift und dieses Dekret werden dem Ehebandverteidiger sowie der nicht-klagenden Partei bekannt gemacht (can. 1676 § 1 CIC).

Rottenburg, den 10. August 2016

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Der Offizial

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Clemens Richter

Telefon: +49 (0) 7472 169-525

Telefax: +49 (0) 7472 169-604
clemensrichter@bo.drs.de

Einschreiben – Einwurf

Herrn
Peter Himmel
Am Kirchberg 6
52372 Kreuzau

Rottenburg, 10. August 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Himmel,

am 7. August 2016 haben Sie die Klage auf Nichtigerklärung Ihrer Ehe eingereicht. Mit Beschluss vom 10. August 2016 wurde die Klage zugelassen.

Zugleich teilen wir Ihnen mit, dass als Ehebandverteidigerin Frau Offizialatsoberrätin Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt bestellt wurde.

Sollte Frau Offizialatsoberrätin Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt verhindert sein, ist Herr Msgr. Lic. iur. can. Viktor von Monaco zum Ehebandverteidiger bestellt.

Gegen die Mitwirkung dieser Personen können Sie innerhalb von 15 Tagen nach Empfang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen Einwände erheben.

Gegenstand dieses kirchlichen Verfahrens ist die Frage, ob die Ungültigkeit dieser Ehe feststeht. Aufgrund Ihres Antrags wird der Verfahrensgegenstand vorläufig wie folgt umschrieben:

„Steht die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig fest? Ist bewiesen, dass Gertrud Heilig bei der Heirat mit Peter Himmel die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101 § 2 in Verbindung mit can. 1056 CIC)?“

Zu diesem Verfahrensgegenstand können Sie sich innerhalb von 15 Tagen nach Empfang dieses Schreibens äußern.

Nach Ablauf der Frist von 15 Tagen (can. 1449 CIC) oder wenn Sie vorher dem Offizialat mitgeteilt haben, dass Sie gegen das Mitwirken der genannten Personen keine Einwände erheben und dass Sie mit dieser Festsetzung des Verfahrensgegenstandes einverstanden sind, wird die Klageschrift dem Ehebandverteidiger zur Stellungnahme zugeleitet. Nach der endgültigen Festlegung des Verfahrensgegenstandes

können neue Ehenichtigkeitsgründe nur noch aus schwerwiegendem Grund und nach Anhören der Verfahrensbeteiligten zur Überprüfung eingeführt werden (can. 1514 CIC).

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Der Offizial

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Clemens Richter

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
clemensrichter@bo.drs.de

Einschreiben – Einwurf

Frau
Gertrud Himmel
Schweinfurter Straße 103
70341 Stuttgart

Rottenburg, 10. August 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Himmel,

„Offizialat“ ist der Fachausdruck für das kirchliche Gericht einer Diözese. Den Schwerpunkt der gerichtlichen Tätigkeit bilden Personenstandsverfahren: Jeder Person, ob getauft oder ungetauft, die schon einmal verheiratet war und eine neue Ehe auch vor der Kirche eingehen will, steht das Recht zu, die Gültigkeit der ersten Eheschließung überprüfen zu lassen. Führt die Überprüfung in einem dafür vorgesehenen kirchlichen Verfahren zu dem Ergebnis, dass die erste Eheschließung nach kirchlichem Recht ungültig war, steht diese einer (ersten und erneuten) katholisch-kirchlichen Eheschließung nicht mehr im Wege.

Herr Peter Himmel hat sich an unser Offizialat gewandt und Klage auf Nichtigkeitklärung der Ehe eingereicht, die er mit Ihnen geschlossen hat.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Klage zugelassen wurde. Zugleich bitten wir Sie, uns das ausgefüllte Antwortschreiben zurückzuschicken (can. 1676 § 1 CIC).

Zudem teilen wir Ihnen mit, dass als Ehebandverteidigerin Frau Offizialatsoberrätin Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt bestellt wurde.

Sollte Frau Offizialatsoberrätin Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt verhindert sein, ist Herr Msgr. Lic. iur. can. Viktor von Monaco zum Ehebandverteidiger bestellt.

Gegen die Mitwirkung dieser Personen können Sie innerhalb von 15 Tagen nach Empfang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen Einwände erheben.

Gegenstand dieses kirchlichen Verfahrens ist die Frage, ob die Ungültigkeit dieser Ehe feststeht. Aufgrund des Antrags wird der Verfahrensgegenstand vorläufig wie folgt umschrieben:

„Steht die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig fest? Ist bewiesen, dass Gertrud Heilig bei der Heirat mit Peter Himmel die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101 § 2 in Verbindung mit can. 1056 CIC)?“

Zu diesem Verfahrensgegenstand können Sie sich innerhalb von 15 Tagen nach Empfang dieses Schreibens äußern.

Nach Ablauf der Frist von 15 Tagen (can. 1449 CIC) oder wenn Sie vorher dem Offizialat mitgeteilt haben, dass Sie gegen das Mitwirken der genannten Personen keine Einwände erheben und dass Sie mit dieser Festsetzung des Verfahrensgegenstandes einverstanden sind, wird die Klageschrift dem Ehebandverteidiger zur Stellungnahme zugeleitet. Nach der endgültigen Festlegung des Verfahrensgegenstandes können neue Ehenichtigkeitsgründe nur noch aus schwerwiegendem Grund und nach Anhören der Verfahrensbeteiligten zur Überprüfung eingeführt werden (can. 1514 CIC).

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlagen

Klageschrift

Antwortschreiben

Broschüre „Erläuterungen“

Name: *Gertrud Himmel*
Adresse: *Schweinfurter Straße 103*
70341 Stuttgart

Bischöfliches Offizialat
Postfach 9
72101 Rottenburg

Datum: *20.08.2016*

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Official,

ich habe die Klageschrift zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung:

- 1a) Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehenichtigkeitsverfahren am Bischöflichen Offizialat Rottenburg durchgeführt wird.
- 1b) Ich bin nicht damit einverstanden, dass ein Ehenichtigkeitsverfahren am Bischöflichen Offizialat Rottenburg durchgeführt wird.

Begründung:

- 2a) Ich stimme der inhaltlichen Begründung des Klageantrags zu und mache ihn mir zu eigen.
- 2b) Ich stimme der inhaltlichen Begründung des Klageantrags nicht zu und mache ihn mir nicht zu eigen.

Begründung:

Siehe Anlage!

- 2c) Ich kann mich mangels Wissens zur Klageschrift nicht äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: *Gertrud Himmel*

Gertrud Himmel
Schweinfurter Str. 103
70341 Stuttgart

Stuttgart, 20.08.2016

Bischöfliches Offizialat
Postfach 9
72101 Rottenburg

Ehesache Himmel – Heilig (I. Instanz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin entsetzt. Ich kann es nicht glauben, dass jemand Derartiges tut. Wie ist dies nur möglich? Dass man sich so etwas in den Kopf setzt! Eine Ehe für nichtig erklären zu lassen! Was passiert mit meinem Kind, ist es unehelich auf die Welt gekommen? Warum kann er uns denn nicht in Ruhe lassen? Erst die Scheidung, die mich unheimlich belastet hatte, und nun auch noch diese Geschichte!

Also, mit der kirchlichen Nichtigkeitserklärung bin ich keineswegs einverstanden und trete diesem Antrag somit entgegen. Auch mit dem Vorschlag zum Prozessgegenstand bin ich nicht einverstanden und möchte hierzu Stellung nehmen.

Ich bin eine fanatische Anhängerin des VfB Stuttgart. Wir haben uns eines Tages bei einem Fußballspiel, ich glaube zwischen dem VfB Stuttgart und Eintracht Frankfurt, kennen gelernt. Für mich war es eine Begegnung wie jede andere auch. Ich hatte kein Interesse an ihm gehabt. Bei mir kam nie der Gedanke in Frage, dass ich mich in ihn verlieben könnte, da ich zu der Zeit schon in festen Händen war.

Was heißt, er hatte mich ein paar Mal zum Essen eingeladen. Es war genau einmal. Nicht mehr und nicht weniger. Und nun sagt er auch noch, er wollte mich, als es zu einem Fußballspiel in seiner Nähe kam, zu sich einladen und seinen Freunden seine neue Freundin vorstellen. Von alledem habe ich nie ein Sterbenswörtchen erfahren! Ich war also Mittel zum Zweck, für seine Angeberei! Ich glaub' es einfach nicht! So etwas Verlogen.

Nun, das mit dem Beischlaf muss ich LEIDER gestehen. Ein Fehler, den ich noch heute bereue. Wir waren stockbetrunken und ich wusste nicht mehr genau, was damals zugegangen war. Ich entdeckte nur am Morgen danach, dass wir beide nackt nebeneinander lagen. Meine Gewissensbisse fingen mich an zu plagen. Wie erzähle ich das nur meinem Freund? Ich stand auf, während er noch schnarchend weiterschlieft, schrieb ihm einen Zettel und ging. Nachdem ich erfahren habe, dass ich schwanger bin, klärte ich meine Familie auf, die mich aufforderte, ebenfalls denjenigen zu informieren, der „mir das angetan hatte“. So kam es, dass er es erfuhr. Nach ein paar Wochen bat er mich, ihn zu heiraten. Weil auch meine Familie meinte, ich solle das Kind nicht ohne Vater aufwachsen lassen, bejahte ich unfreiwillig das Heiratsangebot. So heirateten wir im Juni 1993. Mein Ex-Freund lernte danach eine andere kennen, aber ich wusste, es war nur platonisch. So hielten wir doch noch Kontakt zueinander aufrecht. Wir trafen uns häufig und tauschten uns aus. Im Dezember desselben Jahres kam dann mein Sohn zur Welt, doch ich freute mich nicht und lächelte zum Schein, damit die anderen nichts von meinem Unwohlsein mitbekamen. Was danach geschah, ist einfach das, was ich mir schon vor der Heirat gedacht habe, es würde früher oder später passieren. Er fing an zu trinken, kam abends spät nach Hause, so dass ich mich um alles kümmern musste, den Haushalt, das Essen und meinen Sohn. Meine Freunde fingen an, mich zu fragen, warum ich mir dies alles gefallen lasse. Sie rieten mir zur Scheidung. Ich lehnte nur aus Liebe zu meinem Sohn ab. Doch die Begegnungen mit meinem Ex-Freund ließen in mir das Gefühl des Verliebtseins wieder aufkommen. Er kam immer, wenn mein damaliger Mann wegging. So entschied ich mich dann schließlich, mich scheiden zu lassen. Im Trennungsjahr wohnte ich dann bei meinem Freund, das Kind nahm ich mit mir. Nun frage ich Sie, meine Damen und Herren, ob mein Kind unehe-lich geboren ist? Warum man eine Ehe für nichtig erklären muss, die nie existiert hat?

Gertrud Himmel

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Frau Offizialatsoberrätin
Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt

– im Hause –

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Der Offizial

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner

Dr. Clemens Richter

Telefon: +49 (0) 7472 169-525

Telefax: +49 (0) 7472 169-604

clemensrichter@bo.drs.de

Rottenburg, 24. August 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Offizialatsoberrätin,

Herr Peter Himmel hat sich an unser Offizialat gewandt und Klage auf Nichtigerklärung der Ehe eingereicht, die er mit Gertrud Heilig geschlossen hat.

Gegenstand dieses kirchlichen Verfahrens ist die Frage, ob die Ungültigkeit dieser Ehe feststeht. Aufgrund des Antrags wird der Verfahrensgegenstand vorläufig wie folgt umschrieben:

„Steht die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig fest? Ist bewiesen, dass Gertrud Heilig bei der Heirat mit Peter Himmel die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101 § 2 in Verbindung mit can. 1056 CIC)?“

Wir teilen Ihnen dies mit, damit Sie sich innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung zu dieser Klageschrift und dem vorgeschlagenen Prozessgegenstand äußern können (can. 1676 § 1 CIC).

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Herrn Offizial
Prälat Dr. iur. can. Clemens Richter

– im Hause –

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Der Offizial

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner

Dr. Fridoline Eehalt

Telefon: +49 (0) 7472 169-525

Telefax: +49 (0) 7472 169-604

fridolineehalt@bo.drs.de

Rottenburg, 26. August 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Offizial,

mit dem vorgeschlagenen Prozessgegenstand bin ich einverstanden.

Meines Erachtens kommt ein bischöfliches Kurzverfahren nicht in Betracht, weil die Nichtklägerin sich den Klageantrag ausdrücklich nicht zu eigen gemacht hat sowie bislang nur eine unbewiesene Klagebehauptung und damit keine Offenkundigkeit der angeblichen Nichtigkeit der Ehe vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fridoline Eehalt
Ehebandverteidigerin

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig (I. Instanz)

Dekret

Im genannten Ehenichtigkeitsverfahren wird folgende Frage als Prozessgegenstand festgesetzt:

„Steht die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig fest? Ist bewiesen, dass Gertrud Heilig bei der Heirat mit Peter Himmel die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101 § 2 in Verbindung mit can. 1056 CIC)?“

Die Klage ist in einem ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Ein Kurzverfahren im Sinne der cann. 1683-1687 CIC kommt nicht in Betracht, weil

- die Klageschrift nicht von beiden Parteien unterschrieben ist bzw. die nichtklagende Partei der Klageschrift nicht zugestimmt hat und
- die Klageschrift sich nicht auf sachliche oder persönliche Umstände bezieht, die von Zeugnissen und Beweismitteln gestützt werden, welche eine genauere Untersuchung oder Nachforschung nicht erfordern und die Nichtigkeit offenkundig machen (can. 1683 CIC).

Das Gericht setzt sich wie folgt zusammen:

Geistl. Rat Dr. iur. can. Sokrates N a s e w e i ß als Gerichtsvorsitzender

Pfarrer i. R. Hans E i c h m a n n als Kollegialrichter

Frau Officialatsoberrätin Dr. iur. can. Justine E n g s t i r n als Kollegialrichterin

Als Notar wirkt mit:

Officialatsnotar Lothar K l o p f e r

bei seiner Verhinderung:

Officialatsaktuarin Renate B i n d e r

Rottenburg, den 30. August 2016

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Officialatsnotar

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Herrn
Peter Himmel
Am Kirchberg 6
52372 Kreuzau

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Der Offizial

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner

Dr. Clemens Richter

Telefon: +49 (0) 7472 169-525

Telefax: +49 (0) 7472 169-604

clemensrichter@bo.drs.de

Rottenburg, 30. August 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Himmel,

am 8. August 2016 hatten Sie Klage auf Nichtigklärung Ihrer Ehe, die Sie mit Frau Gertrud Heilig geschlossen hatten, eingereicht.

Mit Beschluss vom 30. August 2016 wurden das Gericht bestellt und der Prozessgegenstand festgesetzt. Der Beschluss ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Gegen die Mitwirkung der benannten Gerichtspersonen können Sie innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung unter Angabe von Gründen Einwände erheben (can. 1449 CIC).

Innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung können Sie eine Abänderung des Prozessgegenstands beantragen (can. 1513 § 3 CIC).

Zugleich wurde beschlossen, dass die Klage in einem ordentlichen Verfahren zu verhandeln ist. Ein Kurzverfahren im Sinne der cann. 1683-1687 CIC kommt nicht in Betracht; zur Begründung verweisen wir auf den Beschluss in der Anlage.

Die allgemeine Prozessgebühr beträgt 200 €; hinzu können Auslagen des Gerichts für Übersetzungen, Gutachten etc. kommen. Überweisen Sie bitte diesen Betrag unter dem Betreff „Re-Nr. OFFI4396, Sachkonto 43 00 17 00“ an die Kasse der Bischöflichen Kanzlei Rottenburg, IBAN DE86603913100010202005. Wenn Sie diesen Betrag nicht bezahlen können, schicken Sie uns bitte eine Bescheinigung über Ihre Vermögenslage. Es ist auch eine Ratenzahlung möglich, bitte nehmen Sie dann in diesem Fall Kontakt mit dem Gericht auf. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlagen

Kopie des Beschlusses vom 30.08.2016
Kostenrechnung

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

KOSTENRECHNUNG

Rechnungs-Nr.: **OFFI4396**

Für Peter Himmel, Am Kirchberg 6, 52372 Kreuzau
Kläger in der Ehesache **Himmel – Heilig I. Instanz**

	Euro	Cent
1. Allgemeine Prozessgebühr	200	0
2. Besondere Aufwendungen (tatsächlicher Aufwand) für Übersetzungen – Abschriften – Gutachten – Zeugengebühren	0	0
Zusammen:	200	0
Davon ab Kostenvorschuss vom	0	0
Betrag:	200	0

Wir bitten, vorstehenden Betrag an die Bischöfliche Kanzlei in Rottenburg am Neckar (IBAN: DE86 6039 1310 0010 2020 05, BIC: GENODES1VBH) zu überweisen mit der Betreffangabe: **OFFI4396, Sachkonto 43 00 17 00**

Rottenburg am Neckar, den 30.08.2016

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Frau
Gertrud Himmel
Schweinfurter Straße 103
70341 Stuttgart

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Der Offizial

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Clemens Richter

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
clemensrichter@bo.drs.de

Rottenburg, 30. August 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Himmel,

am 08.08.2016 hatte Herr Peter Himmel Klage auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, die er mit Ihnen geschlossen hatte, eingereicht.

Mit Beschluss vom 30.08.2016 wurde das Gericht bestellt und der Prozessgegenstand festgesetzt. Der Beschluss ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Gegen die Mitwirkung der benannten Gerichtspersonen können Sie innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung unter Angabe von Gründen Einwände erheben (can. 1449 CIC).

Innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung können Sie eine Abänderung des Prozessgegenstands beantragen (can. 1513 § 3 CIC).

Zugleich wurde beschlossen, dass die Klage in einem ordentlichen Verfahren zu verhandeln ist. Ein Kurzverfahren im Sinne der cann. 1683-1687 CIC kommt nicht in Betracht; zur Begründung verweisen wir auf den Beschluss in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Kopie des Beschlusses vom 30.08.2016

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Frau Offizialatsoberrätin
Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt

– im Hause –

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Der Offizial

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner

Dr. Clemens Richter

Telefon: +49 (0) 7472 169-525

Telefax: +49 (0) 7472 169-604

clemensrichter@bo.drs.de

Rottenburg, 30. August 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Offizialatsoberrätin,
mit Beschluss vom 30.08.2016 wurde das Gericht bestellt.

Gegen die Mitwirkung dieser Personen können Sie innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung unter Angabe von Gründen Einwände erheben (can. 1449 CIC).

Mit gleichem Datum wurde der Prozessgegenstand festgesetzt. Innerhalb einer Frist von 10 Tagen können Sie eine Abänderung des Prozessgegenstands beantragen (can. 1513 § 3 CIC).

Zugleich wurde beschlossen, dass die Klage in einem ordentlichen Verfahren zu verhandeln ist. Ein Kurzverfahren im Sinne der cann. 1683-1687 CIC kommt nicht in Betracht; zur Begründung verweisen wir auf das in Kopie beigefügte Dekret.

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Dr. Clemens Richter
Gerichtsvikar

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Akte Himmel – Heilig I. Instanz

Kenntnis genommen.

Rottenburg, den 29.11.2016

Dr. Fridoline Ehehalt

Ehebandverteidigerin

www.drs.de

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig (I. Instanz)

Dekret

Hiermit wird Frau Officialatsoberrätin Dr. iur. can. Justine Engstirn gemäß Art. 46 § 2 nn. 1 und 2 DC zur Berichterstatlerin (vgl. Art 47 DC) und Untersuchungsrichterin (vgl. Art. 50 § 1 DC) bestellt.

Rottenburg, den 1. September 2016

Geistl. Rat Dr. Sokrates Naseweiß
Vorsitzender Richter

Lothar Klopfer
Officialatsnotar

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Fragen an Herrn Peter Himmel (Antragsteller), Am Kirchberg 6, 52372 Kreuzau

1. Wie lauten Ihre Personalien: Vorname, Name, Geburtstag und -ort, Konfession, Beruf?
2. Hat Ihnen jemand Hinweise oder Ratschläge für Ihre heutige Anhörung gegeben? Wenn ja, was wurde Ihnen von wem gesagt?
3. Welche Kontakte haben Sie heute noch zu Frau Gertrud Himmel geb. Heilig (im Folgenden: GH)? Stehen Sie ihr heute positiv, neutral oder eher negativ gegenüber?
4. Wann (Monat, Jahr) haben Sie GH kennen gelernt? Wo und bei welcher Gelegenheit war das?
5. Ab wann (Monat, Jahr) bestand zwischen Ihnen und GH eine feste Beziehung? Von wem ging die Initiative dazu aus?
6. Haben Sie während der vorehelichen Bekanntschaftszeit GH geliebt? Hat Ihre Liebe zu ihr bis zur Heirat angehalten? War Ihre Liebe zu ihr durch irgendetwas getrübt? Wodurch?
7. Hat GH Sie während der vorehelichen Bekanntschaftszeit geliebt? Hat ihre Liebe zu Ihnen bis zur Heirat angehalten? War ihre Liebe zu Ihnen durch irgendetwas getrübt? Wodurch? Wie äußerte sie sich?
8. Von wem ging der Wunsch nach einer Heirat aus? Von Ihnen? Von GH? Oder von Dritten?

9. Wann (Monat, Jahr) haben Sie sich zur Heirat entschlossen? Aus welchen Gründen? Aus Liebe? Fühlten Sie sich durch irgendjemand oder irgendetwas zur Heirat gedrängt?
10. Wann (Monat, Jahr) hat sich GH zur Heirat entschlossen? Aus welchen Gründen? Aus Liebe? Fühlte sie sich durch irgendjemand oder irgendetwas zur Heirat gedrängt? Wie äußerte sich GH?
11. Haben Sie vor und bei der Heirat an einen guten Verlauf der künftigen Ehe geglaubt? Oder haben Sie befürchtet, die Ehe könnte unglücklich verlaufen? Weshalb?
12. Hat GH an einen guten Verlauf der künftigen Ehe geglaubt? Oder hat sie befürchtet, die Ehe könnte unglücklich verlaufen? Weshalb? Wie äußerte sie sich?
13. Wie haben die beiderseitigen Eltern, Verwandten und Bekannten die voreheliche Beziehung und Heiratsabsicht von Ihnen und GH beurteilt? Wurden Sie oder GH vor der Ehe gewarnt? Von wem? Weshalb?
14. Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass sich GH schon **vor und bei der Heirat** dazu entschlossen hat, sich unter Umständen von Ihnen wieder scheiden zu lassen? Wenn ja: Welche Anhaltspunkte haben Sie für eine solche voreheliche Absicht von GH?
15. Hat sich GH in der Zeit **vor der Heirat** dahingehend geäußert, dass sie zwar die Ehe mit Ihnen eingehen werde, aber dazu entschlossen sei, sich von Ihnen unter Umständen später wieder scheiden zu lassen? Wann (Monat, Jahr) und in welchem Zusammenhang hat sie so etwas gesagt? Vor wem hat sie sich vor der Heirat geäußert? Auch vor Ihnen? Mit welchen Worten?
16. Hat GH **nach der Heirat** rückblickend einmal gesagt, dass sie bereits vor der Eheschließung die Absicht gehabt habe, sich von Ihnen unter Umständen später wieder scheiden zu lassen? Wann (Monat, Jahr) und in welchem Zusam-

menhang hat sie so etwas gesagt? Vor wem hat sie sich nach der Heirat so geäußert? Auch vor Ihnen? Mit welchen Worten?

17. Für welche Fälle hat sich GH **vor und bei der Heirat** eine Scheidung vorbehalten? Beabsichtigte sie vor und bei der Heirat eine Scheidung beispielsweise für den Fall, dass es zwischen Ihnen beiden zu Spannungen kommen würde, welche die Ehe unerträglich machen würden? Wie äußerte sie sich? Wann (Monat, Jahr)? Vor wem?
18. Aus welchen Gründen hat sich GH **vor und bei der Heirat** dazu entschlossen, dass sie sich unter Umständen von Ihnen wieder scheiden lassen würde? Hing das auch damit zusammen, dass sie die Ehe mit Ihnen nicht freiwillig geschlossen hat? Wie äußerte sie sich? Wann? Schon vor der Heirat? Vor wem?
19. Welche grundsätzliche Einstellung zu Ehescheidungen hatte GH in der Zeit um die Heirat? War sie grundsätzlich der Meinung, dass Ehen unter Umständen geschieden werden sollten? Hat sie das einmal geäußert? Wann? Schon vor der Heirat? Vor wem? Mit welchen Worten?
20. Wie kam GH zu dieser grundsätzlichen Eheauffassung, die sie in der Zeit um die Heirat hatte? Hat sie sich von jemand beeinflussen lassen? Von wem? Hat sie Erfahrungen oder Beobachtungen, zum Beispiel im Elternhaus oder bei Verwandten und Bekannten, gemacht, die ihre Eheauffassung prägten? Welche Erfahrungen oder Beobachtungen waren das? Wie äußerte sie sich? Wann? Vor wem?
21. Wie hat sich die Beziehung zwischen Ihnen und GH nach der Heirat entwickelt? Ab wann (Monat, Jahr) traten Probleme auf? Welche?
22. Was haben Sie und GH unternommen, um die Schwierigkeiten in der Ehe zu überwinden (zum Beispiel Versöhnungsversuche, Eheberatung, o. a.)? Welchen Erfolg hatte es? Wann war das?

23. Wann (Monat, Jahr) hatten Sie zum ersten Mal den Wunsch nach einer Trennung und Scheidung? Weshalb hatten Sie diesen Wunsch? Wann und bei welchen Gelegenheiten hatten Sie erneut den Wunsch nach einer Trennung und Scheidung?
24. Wann (Monat, Jahr) hat GH zum ersten Mal den Wunsch nach einer Trennung und Scheidung geäußert? Weshalb hatte sie diesen Wunsch? Wann und bei welchen Gelegenheiten hat sie diesen Wunsch wiederholt?
25. Wann (Monat, Jahr) und aus welchem Anlass kam es tatsächlich zur Trennung? Gab es danach noch Versöhnungsversuche? Von wem gingen sie aus?
26. Nach Verlesen des Protokolls bzw. Vorspielen des Tonbanddiktats (wenn darauf nicht verzichtet wird): Wollen Sie etwas ändern oder streichen? Wollen Sie noch etwas ergänzen, was Ihnen für das Beurteilen der Ehe wichtig erscheint?

Rottenburg, den 01.09.2016

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Herrn
Peter Himmel
Am Kirchberg 6
52372 Kreuzau

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 1. September 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Himmel,

Sie sind nun eingeladen, in einer Befragung unter Eid ausführlich Ihre Sicht der Ehe zu schildern. Können Sie dazu am

Montag, den 12. September 2016, 14.00 Uhr

in unser Büro (Bischöfliches Offizialat, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar) kommen? Das Gespräch, bei dem Ihnen ein/e Vernehmungsrichter/in des Bischöflichen Offizialats Fragen stellt – sonst ist in der Regel niemand anwesend –, kann zwischen einer und drei Stunden dauern.

Bitte teilen Sie kurz mit, ob Sie diesen Termin wahrnehmen werden. Telefonisch können Sie meiner Mitarbeiterin, Frau Offizialatsaktuarin Renate Binder, Bescheid geben. Sie erreichen Frau Binder unter der Nummer (0 74 72) 1 69-3 46. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Stadtplan von Rottenburg

P.S.: Bringen Sie bitte zu der Befragung Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.
Danke.

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Frau Offizialatsoberrätin
Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

– im Hause –

Rottenburg, 1. September 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Offizialatsoberrätin,

auf Montag, den 12. September 2016, um 14.00 Uhr, ist die eidliche Befragung von Herrn Peter Himmel (Antragsteller) festgesetzt worden. Gemäß can. 1678, § 1 CIC haben Sie das Recht, bei dieser Befragung zugegen zu sein. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie dieses Recht wahrnehmen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Akte Himmel – Heilig I. Instanz

*Bischöfliches Offizialat
– im Hause –*

Ich bin verhindert.

*Rottenburg, den 02.09.2016
Dr. Fridoline Ehehalt
Ehebandverteidigerin*

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig / I. Instanz

Protokoll über die Vernehmung

von Herrn / ~~Frau~~ Peter Himmel

Geschehen am Montag, den 12.09.2016 um 14.00 Uhr
im Bischöflichen Offizialat
zu Rottenburg

Zur Vernehmungskommission gehören

als Verhandlungsleiter/-in: Offizialatsoberrätin Dr. Justine Engstirn

als Ehebandverteidiger/-in: Offizialatsoberrätin Dr. Fridoline Ehehalt

als Protokollführer/-in: Renate Binder

Der Ehebandverteidiger ist zu der Vernehmung geladen und ~~erschienen~~ / nicht erschienen
(Bitte Nichtzutreffendes streichen).

Die Vernehmungskommission ist vereidigt (Siehe Rückseite dieses Doppelblattes).

Auf Ladung erscheint Herr / ~~Frau~~ Peter Himmel

wohnhaft in 52372 Kreuzau, Am Kirchberg 6

ausgewiesen durch Führerschein

und wird über die Bedeutung und Heiligkeit des Eides belehrt, welcher nach der Vernehmung zu leisten ist.

Die vom Verhandlungsleiter gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

(Bitte für die Antworten DIN-A4-Blätter einlegen.)

1. Mein Name ist Peter Himmel. Ich bin am 29.03.1967 in Dnjepr in Russland geboren. Ich bin römisch-katholisch und von Beruf Maurer.
2. Mir hat niemand Hinweise oder Ratschläge für meine heutige Anhörung gegeben. Ich habe nur letzte Woche mit meinem Pfarrer gesprochen. Er meinte, ich brauchte vor der heutigen Befragung keine Angst zu haben. Er kenne die Leute vom Offizialat. Sie seien alle sehr pastoral eingestellt.
3. Zu Gertrud Himmel geb. Heilig (im Folgenden: GH) habe ich nur Kontakte, wenn ich mit meinem Sohn sprechen will. Wenn ich sie anrufe, lässt sie mich meistens abblitzen mit den Worten: „Lass mich und meinen Sohn in Frieden, du bist doch selber schuld, dass es so weit kommen musste.“ Ich muss sagen, dass ich bis heute nicht verstehen kann, warum wir uns haben scheiden lassen.

1. Zusatzfrage: Sind Sie auch mal hingefahren, um Ihren Sohn zu treffen?

Antwort: Ja schon, aber bei ihr reinzukommen war unmöglich. Sie drohte immer mit Hausfriedensbruch und der Polizei. Ich bin auch nicht einer, der Gewalt anwendet.

4. Ich habe GH im Dezember 1992 beim Fußballspiel VfB Stuttgart gegen Eintracht Frankfurt kennen gelernt. Wir waren beide VfB-Fans und während dem Spiel haben wir uns unterhalten, na ja wie's halt so ist bei Fußballspielen.
5. Eine feste Beziehung bestand zwischen mir und GH eigentlich nicht. Ich habe sie öfters per Telefon gefragt, wie sich mich finde, ob sie mit mir zusammen sein möchte und wir zusammen eine Wohnung beziehen würden. Doch sie lehnte dies immer ab. Warum, habe ich nie erfahren.
6. Beim ersten Treffen war GH für mich sofort die Liebe fürs Leben. Es war für mich Liebe auf den ersten Blick. Meine Liebe zu ihr hielt bis zur Heirat an und war eigentlich nicht getrübt. Je mehr sie mir ihre Liebe verweigerte, desto mehr stieg mein Verlangen, bei ihr zu sein, desto stärker kam in mir das Gefühl auf, ich müsste mit ihr zusammenziehen.

7. Ob GH mich während der vorehelichen Bekanntschaftszeit geliebt hat, weiß ich nicht genau. Aber in den Gesprächen am Telefon haben wir schon sehr oft lachen müssen, vielleicht weil ich so gut Witze machen kann. Wir haben uns eigentlich sehr gut verstanden. Vielleicht wollte sie deshalb nicht mit mir zusammenziehen, weil ihre Eltern dagegen waren. Sie sagte öfters: „Weißt du, ich bin ein Mädchen und bin gut erzogen worden.“ Ich weiß nicht, ob das nur Ausreden waren.
8. Von mir ging der Wunsch nach einer Heirat aus. Als ich von der Schwangerschaft erfuhr, wusste ich die Gelegenheit zu nutzen. Ich fragte sie, ob sie mich heiraten würde, denn nun könnte das ein Weg sein, dass wir beide uns näher kommen und zusammenziehen.
9. Ich habe mich zur Heirat entschlossen, nachdem ich erfahren hatte, dass GH von mir schwanger war. Ich glaube, das war im April 1993. Wie gesagt, wollte ich mit ihr schon lange zusammenziehen. Ich meinte damals, dass ich durch eine Heirat das erreichen kann. Die Schwangerschaft sah ich damals wie eine göttliche Fügung, ein Schicksal, das uns zusammenführen sollte.
10. GH hat sich ungefähr eine Woche, nachdem ich ihr den Heiratsantrag gemacht hatte, zur Hochzeit entschlossen. Vielleicht hat sie mich deswegen geheiratet, um von zu Hause wegzukommen. Mit ihren Eltern hat sie sich nämlich damals nicht sehr gut verstanden, und durch die Schwangerschaft wurde die Beziehung zu den Eltern noch kritischer. Wahrscheinlich hat mich GH aber auch geliebt. Ich denke nicht, dass sie in irgendeiner Form zur Heirat gedrängt wurde. Als ich sie fragte, ob sie mich heiraten wolle, sagte sie: „Es ist schön, dass du fragst, aber ich brauche noch ein wenig Bedenkzeit.“

2. Zusatzfrage: In welcher Stimmung äußerte GH diese Bitte? War sie traurig?

Antwort: Ihre Stimme klang ruhig, ja, vielleicht ein wenig traurig. Aber es war nicht so, dass ich zu befürchten gehabt hätte, sie würde nein sagen.

11. Ich habe schon daran geglaubt, dass meine zukünftige Ehe mit GH gut verlaufen würde. Wir beide hatten ja dieselben Interessen, dieselbe Meinung und haben viel miteinander gelacht. Ich habe damals nichts erkennen können, was einer glücklichen Ehe im Wege gestanden wäre. Wir haben uns einfach gut verstanden.
12. Ich weiß nicht, ob GH vor der Heirat an einen guten Verlauf der künftigen Ehe geglaubt hat. Wir haben nämlich vor der Heirat nicht viel über uns selbst geredet. Überhaupt haben wir uns sehr wenig miteinander über ernste, intime Sachen unterhalten. Meistens ging es um Fußball.
13. Meinen Eltern habe ich über unsere Heirat nichts gesagt. Sie leben noch in Russland. Ich bin vor ein paar Jahren mit meinem älteren Bruder nach Deutschland gekommen. Er hat sich in meine privaten Angelegenheiten nicht eingemischt. Was die Eltern von GH zu unserer Heirat gesagt haben, weiß ich nicht. Meinem Eindruck nach waren sie von der Beziehung ihrer Tochter mit mir und von unserem Heiratsentschluss nicht begeistert. Wenn GH und ich bei ihnen waren, haben sie ihre Tochter meistens beschimpft. Um was es dabei ging, weiß ich nicht. Ich habe nie zugehört.
14. Im Nachhinein bin ich davon überzeugt, dass sich GH schon vor und bei der Heirat dazu entschlossen hat, sich von mir unter Umständen später wieder scheiden zu lassen. Sie hat mir nämlich, als es in unserer Ehe Probleme gegeben hat, gesagt, dass sie schon vor der Heirat in einen anderen Mann verliebt gewesen sei. Ich könnte mir vorstellen, dass GH nur darauf gewartet hat, bis dieser andere Mann ihre Liebe erwidert.
15. Vor der Heirat hat GH mir nicht gesagt, dass sie sich unter Umständen später von mir wieder scheiden lassen würde. Wenn sie mir gegenüber das vor der Heirat auch nur angedeutet hätte, wäre es wahrscheinlich nicht zu einer Heirat gekommen. Ich heirate doch nicht, um mich später wieder scheiden zu lassen.

16. In der Zeit, als wir uns getrennt haben, hat mir GH nur von dem anderen Mann erzählt, zu dem sie sich schon vor der Heirat hingezogen fühlte. Dass sie bereits vor der Eheschließung die Absicht gehabt hätte, sich von mir unter Umständen später wieder scheiden zu lassen, hat GH mir so direkt nie gesagt, weder vor noch nach der Heirat.
17. Für welche Fälle sich GH vor und bei der Heirat eine Scheidung vorbehalten hat, kann ich nur vermuten. Ich denke mir, wenn sie schon vor der Heirat einen anderen Mann geliebt hat, wollte sie wahrscheinlich die Scheidung für den Fall, dass sie mit mir nicht glücklich wird und sie es bei dem anderen Mann besser hat.
18. Weshalb sich GH, wie ich annehme, schon vor und bei der Heirat dazu entschlossen hat, sich von mir unter Umständen wieder scheiden zu lassen, weiß ich nicht sicher. Ich denke mir aber, dass es einfach mit ihrer Zuneigung dem anderen Mann gegenüber zusammenhängt. Eigentlich hätte sie die Hochzeit absagen müssen, aber wahrscheinlich fehlte ihr dazu der Mut. Das sind aber alles nur Vermutungen von mir. An konkrete Äußerungen von GH kann ich mich nicht erinnern.
19. Welche grundsätzliche Einstellung zu Ehescheidungen GH in der Zeit um die Heirat gehabt hat, weiß ich nicht. Da müsste man sie selber fragen. Ich weiß nur, dass sie aus einer sehr streng evangelischen Familie kommt. Wie dort allerdings über das Thema Ehescheidung gedacht wurde, weiß ich nicht.
20. Ob sich GH in ihrer grundsätzlichen Eheauffassung von jemandem hat beeinflussen lassen, weiß ich nicht. Ihre Eltern führten meinem Eindruck nach keine sehr glückliche Ehe. Die Mutter hatte nicht viel zu sagen. GH erzählte mir einmal, dass ihr Vater gern getrunken habe und sich dann seiner Frau und den Kindern gegenüber wie ein Tyrann aufführte. Das erzählte mir GH vor der Heirat nach einem Fest, bei dem wir beide etwas zu viel getrunken hatten. GH sagte mir, dass sie nie habe verstehen können, wie ihre Mutter bei so einem Mann geblieben sei.

21. Eigentlich gab es in unserer Ehe keine größeren Probleme. Zu Streitigkeiten kam es meistens nur wegen Kleinigkeiten. GH beschwerte sich zum Beispiel darüber, dass ich nicht im Haushalt mithelfe, am Wochenende zu spät nach Hause komme und zu viel getrunken hätte. Letzteres hat aber nicht gestimmt. Wenn man über einen ganzen Abend hin vier oder fünf Biere trinkt, so finde ich das normal. Dass sich GH über mein Verhalten beschwerte, war noch nicht gleich zu Beginn unserer Ehe, sondern erst etwa einen Monat nach der Heirat.
22. Viel haben wir nicht unternommen, um die Schwierigkeiten in der Ehe zu überwinden. Ich versuchte meistens GH zu beruhigen. Wenn mir das nicht gelang, habe ich mich meistens ins Auto gesetzt und bin weggefahren. Es hat ja keinen Wert, wenn man zwar zusammen ist, aber immer nur streitet.
23. Ich hatte nie den Wunsch, mich von GH trennen oder scheiden zu lassen. Auch nach der Heirat war sie für mich die Frau fürs Leben. Ich halte sie auch heute noch für eine sehr attraktive Frau.
24. Gleich beim ersten größeren Streit – das war etwa einen Monat nach der Heirat – hat GH gesagt: „Wenn du so weiter machst, lass' ich mich scheiden. Also verhalt' dich wie mein Mann und Vater unseres zukünftigen Kindes.“ Ich hielt es für einen Scherz und dachte nicht, dass sie es ernst meint. Ich glaubte, durch den Stress mit der Heirat und dann auch durch die Schwangerschaft sei sie eben etwas empfindlicher als sonst. Ich habe über diese Empfindlichkeiten auch gern hinweggesehen und mich dadurch nicht angegriffen gefühlt.
25. Im Juni 1994 kam es für mich ganz unerwartet zur Trennung. GH schrie mich an, das Maß sei voll und ich würde mich ja sowieso nie ändern. Sie packte ihre Sachen, nahm das Kind und sagte, sie fahre zu ihrer Freundin. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass diese Freundin in Wirklichkeit ein Mann war, und zwar der, in den sie sich noch vor der Heirat verliebt hatte. Ich war über den Auszug meiner Frau vollkommen überrascht. Als ich nach Hause kam, ja, ein wenig angeheitert, fing sie an mich zu beschimpfen, weshalb ich nicht nach einem Job suche anstatt zu trinken. So könne das nicht weitergehen. Ich stand fassungslos

da, als die Tür zugeschlagen wurde. Für mich gab es keine Gelegenheit, mich zu rechtfertigen oder mich mit ihr zu versöhnen. Auch nach der Trennung ist sie auf Versöhnungsversuche meinerseits nicht eingegangen.

26. Ich möchte am Protokoll nichts ändern, streichen oder ergänzen. Erwähnen möchte ich nur noch, dass ich meine jetzige Partnerin gern auch kirchlich heiraten würde. Unsere Kinder sollen ja auch in der katholischen Kirche getauft werden können.

Nach Beantwortung aller Fragen und Bestätigung des Protokolls erfolgt die

Eidesleistung:

Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich auf die mir vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit gesagt habe. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, das ich mit meiner Hand berühre.

Außerdem verspreche ich, dass ich über die Fragen und Antworten Stillschweigen bewahren werde, bis die Beweiserhebungen abgeschlossen sind.

Rottenburg, den 12.09.2016

Peter Himmel
Antragsteller

Dr. Justine Engstirn
Verhandlungsleiterin

Dr. Fridoline Eehalt
Ehebandverteidigerin

Renate Binder
Protokollführerin

Beibericht

über den Verlauf der Vernehmung und den Eindruck von der Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des/der Vernommenen:

Herr Peter Himmel (Antragsteller) machte auf mich einen freundlichen und korrekten Eindruck. Von seinem Wesen her ist er eher zurückhaltend. Aufgefallen ist mir, dass er zu der Befragung ein wenig alkoholisiert erschienen war. Man konnte es riechen.

Die an ihn gerichteten Fragen beantwortete Herr Himmel in der Regel spontan, aber nicht unüberlegt. Bei manchen Fragen seufzte er, bevor er zu antworten begann.

Negative Gefühle gegenüber seiner geschiedenen Frau konnte ich nicht bemerken. Ganz im Gegenteil, er scheint sie heute noch gern zu haben. Mir kam es so vor, wie wenn er einfach nicht verstehen kann, weshalb sie sich von ihm abgewandt hat.

An dem Reden und Verhalten von Herrn Himmel konnte ich nichts beobachten, was gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen würde. Auch den Eid hat er in ernster Haltung geleistet.

Dr. Justine Engstirn
Verhandlungsleiterin

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Fragen an Frau Gertrud Himmel geb. Heilig (Nichtantragstellerin), Schweinfurter Str. 103, 70341 Stuttgart

1. Wie lauten Ihre Personalien: Vorname, Name, Geburtstag und -ort, Konfession, Beruf?
2. Hat Ihnen jemand Hinweise oder Ratschläge für Ihre heutige Anhörung gegeben? Wenn ja, was wurde Ihnen von wem gesagt?
3. Welche Kontakte haben Sie heute noch zu Herrn Peter Himmel (im Folgenden: PH)? Stehen Sie ihm heute positiv, neutral oder eher negativ gegenüber?
4. Wann (Monat, Jahr) haben Sie PH kennen gelernt? Wo und bei welcher Gelegenheit war das?
5. Ab wann (Monat, Jahr) bestand zwischen Ihnen und PH eine feste Beziehung? Von wem ging die Initiative dazu aus?
6. Haben Sie während der vorehelichen Bekanntschaftszeit PH geliebt? Hat Ihre Liebe zu ihm bis zur Heirat angehalten? War Ihre Liebe zu PH durch irgendetwas getrübt? Wodurch?
7. Hat PH Sie während der vorehelichen Bekanntschaftszeit geliebt? Hat seine Liebe zu Ihnen bis zur Heirat angehalten? War seine Liebe zu Ihnen durch irgendetwas getrübt? Wodurch? Wie äußerte er sich?
8. Von wem ging der Wunsch nach einer Heirat aus? Von Ihnen? Von PH? Oder von Dritten?
9. Wann (Monat, Jahr) haben Sie sich zur Heirat entschlossen? Aus welchen Gründen? Aus Liebe? Fühlten Sie sich durch irgendjemand oder irgendetwas zur Heirat gedrängt?

10. Wann (Monat, Jahr) hat sich PH zur Heirat entschlossen? Aus welchen Gründen? Aus Liebe? Fühlte er sich durch irgendjemand oder irgendetwas zur Heirat gedrängt? Wie äußerte sich PH?
11. Haben Sie vor und bei der Heirat an einen guten Verlauf der künftigen Ehe geglaubt? Oder haben Sie befürchtet, die Ehe könnte unglücklich verlaufen? Weshalb?
12. Hat PH an einen guten Verlauf der künftigen Ehe geglaubt? Oder hat er befürchtet, die Ehe könnte unglücklich verlaufen? Weshalb? Wie äußerte er sich?
13. Wie haben Ihre Eltern, Verwandten und Bekannten die Heiratsabsicht von Ihnen und PH beurteilt? Wurden Sie vor der Ehe gewarnt? Von wem? Weshalb?
14. Haben Sie schon **vor und bei der Heirat** überlegt, was Sie tun würden, wenn in der Ehe Schwierigkeiten auftreten sollten? Wenn ja: An welche Schwierigkeiten dachten Sie? Zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?
15. Haben Sie sich schon **vor und bei der Heirat** dazu entschlossen, dass Sie sich unter Umständen von PH wieder scheiden lassen würden? Unter welchen Umständen?
16. Aus welchen Gründen haben Sie sich bereits **vor und bei der Heirat** dazu entschlossen, dass Sie sich unter Umständen von PH wieder scheiden lassen würden? Hing das mit den bisherigen Erfahrungen zusammen, die Sie in Ihrer Beziehung mit PH gemacht hatten? Inwiefern?
17. Haben Sie sich in der Zeit **vor der Heirat** dahingehend geäußert, dass sie zwar die Ehe mit PH eingehen würden, aber dazu entschlossen seien, sich von ihm unter Umständen später wieder scheiden zu lassen? Wann (Monat, Jahr) und in welchem Zusammenhang haben Sie so etwas gesagt? Vor wem haben sie sich vor der Heirat geäußert?
18. Haben Sie **nach der Heirat** rückblickend einmal gesagt, dass sie bereits vor und bei der Eheschließung die Absicht gehabt hätten, sich von PH unter Umständen später wieder scheiden zu lassen? Wann (Monat, Jahr) und in welchem

- Zusammenhang haben Sie so etwas gesagt? Vor wem haben Sie sich nach der Heirat so geäußert?
19. Bei welchen Gelegenheiten haben Sie sich nach der Heirat Ihre voreheliche Scheidungsabsicht wieder bewusst gemacht?
 20. Welche grundsätzliche Einstellung zu Ehescheidungen hatten Sie in der Zeit um die Heirat? Waren Sie grundsätzlich der Meinung, dass Ehen geschieden werden sollten, wenn die Partner einander nicht mehr verstehen, sich auseinandergelebt haben oder andere Verbindungen eingehen, in denen sie glücklicher sind? Haben Sie das einmal geäußert? Wann? Schon vor der Heirat? Vor wem?
 21. Wie kamen Sie zu dieser grundsätzlichen Eheauffassung, die Sie in der Zeit um die Heirat hatten? Haben sie sich von jemand beeinflussen lassen? Von wem? Haben Sie Erfahrungen oder Beobachtungen gemacht, die Ihre Eheauffassung prägten? Welche Erfahrungen oder Beobachtungen waren das?
 22. Wie lange ist Ihre Ehe mit PH harmonisch verlaufen? Ab wann (Monat, Jahr) traten Probleme auf? Welche?
 23. Was haben Sie und PH unternommen, um die Schwierigkeiten in der Ehe zu überwinden (zum Beispiel Versöhnungsversuche, Eheberatung, o. a.)? Wann war das? Welchen Erfolg hatte es?
 24. Wann (Monat, Jahr) hatten Sie zum ersten Mal den Wunsch nach einer Trennung und Scheidung? Weshalb hatten Sie diesen Wunsch? Wann und bei welchen Gelegenheiten hatten Sie erneut den Wunsch nach einer Trennung und Scheidung?
 25. Wann (Monat, Jahr) und aus welchem Anlass kam es tatsächlich zur Trennung? Gab es danach noch Versöhnungsversuche? Von wem gingen sie aus?
 26. Nach Verlesen des Protokolls bzw. Vorspielen des Tonbanddiktats (wenn darauf nicht verzichtet wird): Wollen Sie etwas ändern oder streichen? Wollen Sie noch etwas ergänzen, was Ihnen für das Beurteilen der Ehe wichtig erscheint?

Rottenburg, den 19.09.2016

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Frau
Gertrud Himmel
Schweinfurter Str. 103
70341 Stuttgart

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396
Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn
Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 19. September 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Himmel,

Sie sind nun eingeladen, in einer Befragung unter Eid ausführlich Ihre Sicht der Ehe zu schildern. Können Sie dazu am

Dienstag, den 4. Oktober 2016, 14.00 Uhr

in unser Büro (Bischöfliches Offizialat, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar) kommen? Das Gespräch, bei dem Ihnen ein/e Vernehmungsrichter/in des Bischöflichen Offizialats Fragen stellt – sonst ist in der Regel niemand anwesend –, kann zwischen einer und drei Stunden dauern.

Bitte teilen Sie kurz mit, ob Sie diesen Termin wahrnehmen werden. Telefonisch können Sie meiner Mitarbeiterin, Frau Offizialatsaktuarin Renate Binder, Bescheid geben. Sie erreichen Frau Binder unter der Nummer (0 74 72) 1 69-3 46. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Stadtplan von Rottenburg

P.S.: Bringen Sie bitte zu der Befragung Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.
Danke.

Frau Offizialatsoberrätin
Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

– im Hause –

Rottenburg, 19. September 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Offizialatsoberrätin,

auf Dienstag, den 4. Oktober 2016, um 14.00 Uhr, ist die eidliche Befragung von Frau Gertrud Himmel (Nichtantragstellerin) festgesetzt worden. Gemäß can. 1678, § 1 CIC haben Sie das Recht, bei dieser Befragung zugegen zu sein. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie dieses Recht wahrnehmen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Akte Himmel – Heilig I. Instanz

*Bischöfliches Offizialat
– im Hause –*

Ich bin verhindert.

*Rottenburg, den 20.09.2016
Dr. Fridoline Ehehalt
Ehebandverteidigerin*

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig / I. Instanz

Protokoll über die Vernehmung

von ~~Herrn~~ / Frau Gertrud Himmel

Geschehen am Dienstag, den 04.10.2016 um 14.00 Uhr
im Bischöflichen Offizialat
zu Rottenburg

Zur Vernehmungskommission gehören

als Verhandlungsleiter/-in: Offizialatsoberrätin Dr. Justine Engstirn

als Ehebandverteidiger/-in: Offizialatsoberrätin Dr. Fridoline Ehehalt

als Protokollführer/-in: Renate Binder

Der Ehebandverteidiger ist zu der Vernehmung geladen und ~~erschienen~~ / nicht erschienen
(Bitte Nichtzutreffendes streichen).

Die Vernehmungskommission ist vereidigt (Siehe Rückseite dieses Doppelblattes).

Auf Ladung erscheint ~~Herr~~ / Frau Gertrud Himmel

wohnhaft in 70341 Stuttgart, Schweinfurter Str. 103

ausgewiesen durch Personalausweis

und wird über die Bedeutung und Heiligkeit des Eides belehrt, welcher nach der Vernehmung zu leisten ist.

Die vom Verhandlungsleiter gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

(Bitte für die Antworten DIN-A4-Blätter einlegen.)

1. Ich heie Gertrud Himmel geb. Heilig. Ich bin am 17.10.1969 in Gosheim geboren. Ich bin evangelisch, inzwischen aber aus der Kirche ausgetreten. Mein Beruf ist Malerin.
2. Mir hat niemand Hinweise oder Ratschlge fr meine heutige Anhrung gegeben. Ich habe allerdings letzte Woche einen Brief von Peter Himmel (im Folgenden: PH) bekommen, in dem er mir zu verstehen gab, dass er mir finanziell entgegenkme, wenn ich in dem kirchlichen Eheverfahren in seinem Sinne aussagen wrde. Ich habe den Brief sofort zerrissen. Ich lasse mich von PH nicht beeinflussen oder gar zu irgendetwas zwingen.
3. Ich vermeide jeglichen Kontakt mit PH. Er hat meinen Sohn und mich schon zu sehr belastet. Wir mchten einfach ein neues Leben beginnen und sind nun sehr glcklich. Mein Freund sorgt auch viel umsichtiger und sorgfltiger fr uns. Wir haben wegen der vielen nervigen Telefonanrufe von PH jetzt auch eine Geheimnummer, und seitdem ist es viel ruhiger bei uns. Selbst meine Eltern haben die Nummer nicht, nur meine Schwester, die nun ihrerseits auch verheiratet ist und zu ihrem Mann gezogen ist. Ich habe noch nie ein positives Bild von PH gehabt. Er war ein Nichtsnutz und wird es immer bleiben.
4. Ich habe PH beim Fuballspiel VfB Stuttgart gegen die Eintracht aus Frankfurt im Dezember 1992 kennen gelernt. Damals ist er mir aufgefallen, weil er irgendwie anders war als die Jungs, die ich bisher kennen gelernt hatte. Er war cooler und hatte fr mich so etwas Geheimnisvolles an sich.
5. Eine feste Beziehung hat es von meiner Seite aus nie gegeben. Ich wollte mit PH nie in irgendeiner Form zusammen sein. Er aber drngte die ganze Zeit auf eine feste Beziehung. Ich lehnte das stets ab, denn ich hatte einen festen Freund, und betrgen wollte ich ihn nicht. PH wusste auch, dass ich einen Freund habe, aber anscheinend interessierte er sich nicht dafr. Ihm war es anscheinend egal.

6. Geliebt habe ich PH nie. Meine Liebe galt nur einem Mann, und ihm gilt sie auch heute noch. Er heißt Henry Fuchs. Zu ihm bin ich nach meiner Trennung von PH gezogen.
7. Ich denke, PH war in mich verliebt. Dass es richtige Liebe war, kann ich mir nicht vorstellen, vielleicht wollte er mich nur haben. Ich spekuliere sogar, dass der Vorfall damals bei ihm gut durchdacht und geplant war. Jedes Mal, wenn wir uns gesehen haben, sagte er: „Ich möchte dich heiraten“, obwohl ich ihm verklickert habe, dass ich schon in festen Händen bin. Aber er meinte immer: „Was nicht ist, kann ja noch werden, und das Leben ist ein Spiel, bei dem der Schnellere gewinnt.“ Ich hatte das damals nicht verstanden, aber heute wird mir alles klar. Er hatte den Plan mich einzuladen, mich zu erheitern und diesen Fehler zu machen. Ich weiß nicht, vielleicht hatte er auch etwas in mein Getränk getan, damit ich nichts mitbekomme. Ich bin jedenfalls morgens aufgestanden und entdeckte uns beide nackt nebeneinander liegend. Ich packte sofort die Sachen, während er noch schlief, und lief weinend weg.
8. Der Wunsch nach einer Heirat ging von PH aus. Schon bevor ich schwanger geworden war, sprach er vom Heiraten. Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft sprach er noch eindringlicher davon.
9. Ich habe mich etwa 14 Tage, nachdem ich von der Schwangerschaft erfahren hatte, zur Heirat entschlossen. Auch meine Eltern wollten unbedingt ein eheliches Kind. Sie sagten mir: „Die Liebe wird schon irgendwann mal kommen, und du wirst den Henry sehr schnell vergessen.“ Auch ich selbst habe mir Sorgen gemacht um unser Kind. Ich habe eigentlich immer nur an das Kind gedacht und meinte schließlich selbst, dass eine Heirat für das Kind wohl am besten sei. Ich habe also schon von mir aus in die Heirat eingewilligt, ohne dass mich PH oder meine Eltern dazu hätten besonders drängen müssen.

1. Zusatzfrage: Wie hat Ihr Freund Henry Fuchs auf die Schwangerschaft und ihren Heiratsentschluss reagiert?

Antwort: Er war zunächst geschockt, als ich ihm den ganzen Vorfall erzählt habe. Er konnte es gar nicht glauben. Als ich ihm auch noch die bevorstehende Heirat mit PH gebeichtet habe, stand er auf und wollte hinauslaufen. Er drehte sich aber noch einmal um, umarmte mich und sagte: „Viel Glück in deiner Ehe, ich liebe dich.“

10. PH hat mich, nachdem er von der Schwangerschaft erfuhr, eindringlich gebeten, ihn zu heiraten. Das war im Mai 1993. Ich bat ihn, er möge mir noch ein wenig Zeit geben. Als er dann nach ca. einer Woche anrief, sagte ich zu. Mir ist damals so viel durch den Kopf gegangen. Meine Schwester hat mich sogar gefragt, ob ich nicht abtreiben möchte. Das war für mich aber eine Horrorgeschichte. PH wurde mit Sicherheit nicht zur Heirat gedrängt. Seine Eltern lebten ja in Russland, und zu seinem Bruder pflegte er keinen engeren Kontakt.
11. Ich hatte schon vor der Heirat ein ungutes Gefühl. Ich merkte, dass ich mich zu PH einfach nicht hingezogen fühlte. Das geht ja auch gar nicht, wenn man einen anderen Mann liebt. Gestört hat mich dann auch, dass sich PH an den Hochzeitsvorbereitungen kaum beteiligte. Er hat immer nur gesagt: „Mach nur du, wie du denkst, dass es richtig ist.“ Er hat die ganze Verantwortung auf mich abgeschoben. Zum Glück hatte ich meine Eltern, die mir mit Rat und Tat beistanden.
12. Ich bin davon überzeugt, dass PH an einen guten Verlauf der künftigen Ehe geglaubt hat. Manchmal sagte er: „Nun wird alles gut werden.“ Was er damit genau gemeint hat, weiß ich nicht.
13. Zunächst haben meine Eltern mir Vorwürfe gemacht, wie ich nur einen solchen Fehler hätte machen können. Einen Freund, wie könne ich da bei einem anderen übernachten. Das sei doch unverantwortlich. Nun müsse ich die Suppe auslöffeln, die ich mir eingebrockt hätte. Als ich mich für die Heirat entschieden hatte, waren auch meine Eltern erleichtert. Und sie haben mich, wie ich schon sagte, beim Vorbereiten der Hochzeit unterstützt. Ich musste in der Zeit vor der Hochzeit auch immer wieder an meinen Freund Henry denken. Wir kennen uns

schon von klein auf und waren damals gut fünf Jahre befreundet. Ich habe mir selber Vorwürfe gemacht, dass ich ihm so etwas angetan habe.

14. In der Zeit vor und bei der Heirat ist mir sehr viel durch den Kopf gegangen. Mir war von meinem Gefühl her auch klar, dass ich mit PH nicht glücklich werden würde. Insgeheim habe ich aber trotzdem gehofft, dass alles irgendwie in Ordnung kommen würde.
15. Ob ich damals vor und bei der Heirat schon entschlossen war, mich von PH unter Umständen später wieder scheiden zu lassen, weiß ich heute nicht mehr. Mit Sicherheit habe ich aber eine Scheidung im Hinterkopf gehabt. Ich liebte ja einen anderen Mann und habe von einem glücklichen Leben mit ihm geträumt. Ich habe schon vor der Heirat mit dem Gedanken gespielt, einmal doch noch mit Henry ein gemeinsames Leben zu führen. Trotz der Heirat mit PH wünschte ich mir das und habe immer, also auch schon vor der Heirat, gehofft, dass sich einmal die Möglichkeit dazu ergeben würde.
16. In der Zeit der Hochzeitsvorbereitung kam PH einmal sehr spät nach Hause und war angetrunken. Als ich mich bei ihm beklagte, hat er mich einfach weggeschubst. Das hat mich damals tief verletzt. Man muss sich das vorstellen: Ich war schwanger, und die ganze Hochzeitsvorbereitung hing an mir, und da stößt mich mein zukünftiger Mann einfach weg. In dieser Nacht wäre ich am liebsten abgehauen, ganz weit weg auf eine einsame Insel, wo mich niemand findet.
17. Was ich mit wem damals gesprochen habe, weiß ich heute nicht mehr. Ich war damals völlig durcheinander und übernachtigt. Erst in der Zeit unmittelbar vor der Hochzeit ist es mir wieder etwas besser gegangen. PH hat sich in dieser Zeit auch zusammengenommen, so dass ich manchmal sogar glaubte, er würde für mich doch noch ein guter Ehemann werden.
18. Nach der Heirat habe ich mich sehr viel mit meiner Schwester unterhalten, besonders in der Zeit nach der Trennung von PH. Meine Schwester hat immer wieder gesagt, dass eine Scheidung heutzutage doch nicht mehr so schlimm sei

wie früher. Ob ich nach der Heirat mit meiner Schwester über meine Einstellung vor und bei der Heirat mit PH gesprochen habe, weiß ich heute nicht mehr.

19. Zu dieser Frage kann ich nur sagen, dass mir nach der Heirat die Augen aufgegangen sind. Schon in der Hochzeitsnacht bekam ich mit PH Streit. Ich hätte gern noch mit ihm zusammen ein paar Geschenke ausgepackt, er war jedoch so angetrunken, dass er sich mit den Kleidern ins Bett legte. Mich hat das richtig angeekelt. Ich bin dann weinend auch ins Bett gegangen.
20. Mit Sicherheit kann ich sagen, dass ich in der Zeit um die Heirat die grundsätzliche Einstellung gehabt habe, dass Ehen geschieden werden sollen, wenn die Partner kein Verständnis mehr füreinander aufbringen können oder unüberwindbare Probleme und Schwierigkeiten auftreten. Ich habe meine Mutter nicht verstehen können, weshalb sie bei meinem Vater geblieben ist, obwohl sich die beiden nichts mehr zu sagen hatten. Mein Vater hat sich, besonders wenn er etwas getrunken hatte, wie ein Tyrann aufgeführt. Wir Kinder mussten mucksmäuschenstill sein, sonst gab es Schläge.
21. Durch meine Erfahrungen im Elternhaus bin ich zu meiner grundsätzlichen Eheauffassung gekommen. Schon bevor ich PH kennen gelernt habe, habe ich mit meiner Schwester über das Thema Ehescheidung gesprochen. Meine Schwester denkt da noch viel radikaler als ich. Sie würde sich nie von einem Mann schlagen lassen.
22. Meine Ehe mit PH ist nie harmonisch gewesen. Ich glaube sogar, dass er mich nur deshalb geheiratet hat, damit jemand seinen Haushalt macht. Unser Kind war ihm nie wichtig. Er hat es nie auf den Arm genommen, um es mal zu trösten, wenn es zu weinen begann. Ganz im Gegenteil: Er schrie es immer an, es solle doch „die Klappe halten“. Ich konnte auch mit PH nach der Heirat nicht mehr schlafen. Zum einen war ich schwanger, und zum anderen habe ich mich vor ihm immer mehr geekelt. Das führte zu neuen Problemen. Denn wenn ich mich PH verweigerte, hat er mich geschlagen oder, was er auch oft tat, er setzte sich einfach ins Auto und fuhr weg.

23. Ich habe nichts unternommen, um die Schwierigkeiten in der Ehe zu überwinden. Wenn ich etwas zu PH gesagt hätte, so hätte das nichts genützt. Er war sich nämlich keiner Schuld bewusst. Er wusste gar nicht, was es heißt, ein Ehemann oder Familienvater zu sein. Er hat genauso weitergelebt wie vorher, wie ein Junggeselle. Er sagte mir, er habe sich lange genug von seinen Eltern Vorschriften machen lassen müssen.
24. Ich hatte schon in den ersten Wochen nach der Heirat den Wunsch, mich von PH zu trennen. Ich hielt seine Nähe nicht aus. Später hat er mein Kind geschlagen, da es ihm zu laut wurde, und auch mir gegenüber wurde er handgreiflich. Ich packte meine Sachen, rief meinen Freund an, und er holte mich und mein Kind ab. Es kam fast zu einer Handgreiflichkeit zwischen PH und meinem Freund.
25. Im Juni 1994 kam es zur Trennung. PH hat uns dann öfters angerufen und Versöhnungsversuche gemacht. Er meinte, es tue ihm alles leid, was vorgefallen sei, ich solle doch mit dem Kind zurückkommen, er werde auch nicht mehr trinken. Aber ich sagte ihm, dass ich ihm schon zu oft die Möglichkeit gegeben hätte, sich zu bessern, und es nun wirklich aus sei. Es gebe nun kein Zurück mehr.
26. Hinzufügen möchte ich noch Folgendes: Während meines Ehelebens habe ich mich mit meinem Freund getroffen, unterhielt mich mit ihm und wir unternahmen sehr viel miteinander. Auch mein Kind war bei ihm in besten Händen. Ich spürte tief in mir, dass er einen guten Vater abgeben würde. Auch deswegen hatte ich den Wunsch, mich von PH scheiden zu lassen und dann meinen Freund zu heiraten. Als ich das zum ersten Mal meinem Freund gesagt habe, hielt er sich noch zurück, weil ja das Kind nicht von ihm ist. Allmählich änderte er jedoch seine Einstellung, und mir wurde bewusst, dass ich mein Leben leben muss und nicht andere darüber bestimmen dürfen. Mein Freund und meine Schwester unterstützen mich bei der Trennung von PH.

Nach Beantwortung aller Fragen und Bestätigung des Protokolls erfolgt die

Eidesleistung:

Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich auf die mir vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit gesagt habe. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, das ich mit meiner Hand berühre.

Außerdem verspreche ich, dass ich über die Fragen und Antworten Stillschweigen bewahren werde, bis die Beweiserhebungen abgeschlossen sind.

Rottenburg, den 04.10.2016

Gertrud Himmel
Nichtantragstellerin

Dr. Justine Engstirn
Verhandlungsleiterin

Dr. Fridoline Eehalt
Ehebandverteidigerin

Renate Binder
Protokollführerin

Beibericht

über den Verlauf der Vernehmung und den Eindruck von der Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des/der Vernommenen:

Frau Gertrud Himmel geb. Heilig (Nichtantragstellerin) hinterließ bei mir einen guten Eindruck. Sie hat sich mir gegenüber freundlich und entgegenkommend verhalten.

Ohne großes Überlegen antwortete sie spontan auf die an sie gerichteten Fragen. Die Ereignisse vor und während ihrer Ehe mit Herrn Peter Himmel scheinen sie heute noch zu belasten. Öfter kamen ihr während der Befragung die Tränen.

Obwohl sie nach eigenen Worten der Meinung ist, dass Herr Himmel ihr großes Unrecht zugefügt hat, ist sie ihm deswegen, so mein Eindruck, nicht böse. Nach der Befragung sagte sie, dass er eigentlich nichts dafür könne. Vermutlich habe er noch nie erfahren, was es heiße, einen Menschen wirklich zu lieben.

Ich konnte während der Befragung sowie in den kurzen Gesprächen davor und danach nichts feststellen, was zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Frau Himmel Anlass geben könnte.

Dr. Justine Engstirn
Verhandlungsleiterin

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Fragen an die Zeugen

1. Wie lauten Ihre Personalien: Vorname, Name, Geburtstag und -ort, Konfession, Beruf?
2. Hat Ihnen jemand Hinweise oder Ratschläge für Ihre heutige Anhörung gegeben? Wenn ja: Was wurde Ihnen von wem gesagt?
3. Welche Kontakte haben Sie heute noch zu Peter Himmel (im Folgenden: PH)? Stehen Sie ihm heute positiv, neutral oder eher negativ gegenüber?
4. Welche Kontakte haben Sie heute noch zu Gertrud Himmel geb. Heilig (im Folgenden: GH)? Stehen Sie ihr heute positiv, neutral oder eher negativ gegenüber?
5. Wann (Monat, Jahr) haben sich GH und PH kennen gelernt? Wo und bei welcher Gelegenheit war das?
6. Wissen Sie, ob PH während der vorehelichen Bekanntschaftszeit GH geliebt hat? Wenn ja: Hat seine Liebe zu ihr bis zur Heirat angehalten? Oder war seine Liebe durch irgendetwas getrübt? Wodurch?
7. Hat GH während der vorehelichen Bekanntschaftszeit PH geliebt? Hat ihre Liebe bis zur Heirat angehalten? War ihre Liebe zu PH durch irgendetwas getrübt? Wodurch?
8. Von wem ging der Wunsch nach einer Heirat aus? Von PH? Von GH? Von Dritten?
9. Wann (Monat, Jahr) hat sich GH zur Heirat entschlossen? Aus welchen Gründen? Aus Liebe? Fühlte sie sich durch irgendjemand oder irgendetwas zur Heirat gedrängt? Wie äußerte sich GH?

10. Hat GH vor und bei der Heirat an einen guten Verlauf der künftigen Ehe geglaubt? Oder hat sie befürchtet, die Ehe könnte unglücklich verlaufen? Weshalb? Wie äußerte sie sich?
11. Wie haben die Eltern, Verwandten und Bekannten von GH die voreheliche Beziehung und die Heiratsabsicht beurteilt? Wurde GH vor der Ehe gewarnt? Von wem? Weshalb? Wie hat sie auf die Warnungen reagiert?
12. Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass sich GH schon **vor und bei der Heirat** dazu entschlossen hat, sich unter Umständen von PH wieder scheiden zu lassen? Wenn ja: Welche Anhaltspunkte haben Sie für eine solche voreheliche Absicht von GH?
13. Hat sich GH in der Zeit **vor der Heirat** dahingehend geäußert, dass sie zwar die Ehe mit PH eingehen werde, aber dazu entschlossen sei, sich unter Umständen später wieder scheiden zu lassen? Wann (Monat, Jahr) und in welchem Zusammenhang hat sie so etwas gesagt? Vor wem hat sie sich vor der Heirat geäußert? Auch vor Ihnen? Mit welchen Worten?
14. Hat GH **nach der Heirat** einmal gesagt, dass sie bereits vor der Eheschließung dazu entschlossen gewesen sei, sich von PH unter Umständen später wieder scheiden zu lassen? Wann (Monat, Jahr) und in welchem Zusammenhang hat sie so etwas gesagt? Vor wem hat sie sich nach der Heirat so geäußert? Auch vor Ihnen? Mit welchen Worten?
15. Für welche Fälle hat sich GH **vor und bei der Heirat** eine Scheidung vorbehalten? Beabsichtigte sie vor und bei der Heirat eine Scheidung beispielsweise für den Fall, dass es zwischen ihr und PH zu Spannungen kommen würde, welche die Ehe unerträglich machen würden? Wie äußerte sie sich? Wann (Monat, Jahr)? Vor wem?
16. Aus welchen Gründen hat sich GH **vor und bei der Heirat** dazu entschlossen, dass sie sich unter Umständen von PH wieder scheiden lassen würde? Hing das mit den bisherigen Erfahrungen zusammen, die sie in der Beziehung mit PH

- gemacht hatte? Inwiefern? Wie äußerte sie sich? Wann? Schon vor der Heirat? Vor wem?
17. Welche grundsätzliche Einstellung zu Ehescheidungen hatte GH in der Zeit um die Heirat? War sie grundsätzlich der Meinung, dass Ehen unter Umständen geschieden werden sollten? Hat sie das einmal geäußert? Wann? Schon vor der Heirat? Vor wem? Mit welchen Worten?
 18. Wie kam GH zu der grundsätzlichen Eheauffassung, die sie in der Zeit um die Heirat hatte? Hat sie sich von jemand beeinflussen lassen? Von wem? Hat sie Erfahrungen oder Beobachtungen, zum Beispiel im Elternhaus oder bei Verwandten und Bekannten, gemacht, die ihre Eheauffassung prägten? Welche Erfahrungen oder Beobachtungen waren das? Wie äußerte sie sich? Wann? Vor wem?
 19. Wie hat sich die Beziehung zwischen PH und GH in der Zeit nach der Heirat entwickelt? Ab wann (Monat, Jahr) traten Probleme auf? Welche?
 20. Was haben PH und GH unternommen, um die Schwierigkeiten in der Ehe zu überwinden (zum Beispiel Versöhnungsversuche, Eheberatung o. a)? Wann war das? Welchen Erfolg hatte es?
 21. Wann (Monat, Jahr) hat GH zum ersten Mal den Wunsch nach einer Trennung und Scheidung geäußert? Weshalb hatte sie diesen Wunsch? Wann und bei welchen Gelegenheiten hat sie diesen Wunsch wiederholt?
 22. Wann (Monat, Jahr) und aus welchem Anlass kam es tatsächlich zur Trennung? Gab es danach noch Versöhnungsversuche? Von wem gingen sie aus?
 23. Nach Verlesen des Protokolls bzw. Vorspielen des Tonbanddiktats (wenn darauf nicht verzichtet wird): Wollen Sie etwas ändern oder streichen? Wollen Sie noch etwas ergänzen, was Ihnen für das Beurteilen der Ehe wichtig erscheint?

Rottenburg, den 12.10.2016

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Frau
Katja Heilig
Kuhberg 2
71065 Sindelfingen

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396
Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn
Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 12. Oktober 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Heilig,

das Bischöfliche Offizialat der katholischen Diözese Rottenburg-Stuttgart ist mit der gescheiterten Ehe von Peter Himmel und Gertrud Himmel geb. Heilig befasst. Es wird geprüft, ob diese Ehe für die katholische Kirche ungültig geschlossen wurde und damit kein Hindernis mehr darstellt für eine neue, von der Kirche anerkannte Eheschließung. Um darüber entscheiden zu können, müssen Verwandte und Bekannte der früheren Ehepartner darüber befragt werden, wie sie die Vorgeschichte oder den Verlauf der Ehe wahrgenommen haben. Auch Sie wurden genannt als jemand, der eventuell Angaben machen kann. Können Sie am

Mittwoch, den 26. Oktober 2016, um 14.00 Uhr

zu einer Aussage in unser Büro (Bischöfliches Offizialat, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar) kommen? Das Gespräch, bei dem Ihnen ein/e Vernehmungsrichter/in des Bischöflichen Offizialats Fragen stellt – sonst ist in der Regel niemand anwesend –, kann ein bis zwei Stunden dauern. Bitte teilen Sie kurz mit, ob Sie den vorgeschlagenen Termin wahrnehmen werden. Telefonisch können Sie meiner Mitarbeiterin Frau Offizialatsaktuarin Renate Binder Bescheid geben. Sie erreichen Frau Binder unter der Nummer (0 74 72) 1 69-3 46. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage
Stadtplan von Rottenburg

PS: Bringen Sie bitte zu der Befragung Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.
Danke.

Frau Offizialatsoberrätin
Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

– im Hause –

Rottenburg, 12. Oktober 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Offizialatsoberrätin,

auf Mittwoch, den 26. Oktober 2016, um 14.00 Uhr, ist die eidliche Befragung von Frau Katja Heilig (Schwester der Nichtantragstellerin) festgesetzt worden. Herr Henry Fuchs (Freund der Nichtantragstellerin) soll über das Kath. Pfarramt Zum heiligen Josef, Bergstr. 1, 72805 Honau, befragt werden. Gemäß can. 1678, § 1 CIC haben Sie das Recht, bei diesen Anhörungen zugegen zu sein. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie dieses Recht wahrnehmen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Akte Himmel – Heilig I. Instanz

*Bischöfliches Offizialat
– im Hause –*

Ich bin verhindert.

*Rottenburg, den 12.10.2016
Dr. Fridoline Ehehalt
Ehebandverteidigerin*

Kath. Pfarramt Zum heiligen Josef
Bergstr. 1
72805 Honau

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 13. Oktober 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Pfarrer,

das Bischöfliche Offizialat Rottenburg ist mit der genannten Ehesache befasst. Es geht um die Frage, ob die Ehe ungültig ist, weil Frau Gertrud Himmel geb. Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101 § 2 CIC).

Wir bitten und beauftragen Sie, folgende Person über die beigefügten Fragen in kanonischer Form zu vernehmen (Schicken Sie bitte bei Unzuständigkeit diesen Auftrag an das zuständige Pfarramt weiter.):

**Herrn Henry Fuchs (Freund der Nichtantragstellerin),
Berner Str. 12, 72805 Honau, Tel. (0 78 44) 3 11**

Bitte beachten Sie:

1. Damit die Eheverfahren im Interesse der betroffenen Personen zügig durchgeführt werden können, sollten Sie diesen Antrag möglichst bald selbst erledigen oder – dazu sind Sie berechtigt – einen kundigen Mitarbeiter, z. B. Diakon, Pastoralreferent/-in oder Gemeindeferent/-in, damit beauftragen.
2. Der Vernehmungskommission gehören 3 Personen an:
 - der/die **Verhandlungsleiter/in** (Verhandlungsleiter/in können Sie selbst oder der/die von Ihnen beauftragte kundige Mitarbeiter/in sein);
 - der/die **Ehebandverteidiger/in** (Ehebandverteidiger/in kann ein/e kundige/r Mitarbeiter/in von Ihnen sein. Er/sie wird vom Verhandlungsleiter bestellt und muss zur Vernehmung eingeladen werden. Der/die Ehebandverteidiger/in braucht aber nicht anwesend zu sein, sondern kann sich entschuldigen, wenn er/sie z. B. aus zeitlichen Gründen an der Vernehmung nicht teilnehmen kann);
 - der/die **Protokollführer/in**
3. Vor der Vernehmung legen die Mitglieder der Vernehmungskommission (nach dem Formular auf der Rückseite des beigefügten Doppelblattes) den Eid ab, ihre Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen (can. 1454 CIC). Wenn jemand in derselben Ehesache mehrmals tätig ist, braucht er den Eid nur einmal abzulegen.
4. Die zu vernehmende Person kann mit einem formlosen Schreiben durch die Post zur Aussage geladen werden. Oft ist es aber besser, die Einladung telefonisch oder mit einem persönlichen

Besuch auszusprechen. Dabei kann, falls erforderlich, der Sinn der Vernehmung näher erklärt oder können Vorurteile aus dem Weg geräumt werden.

5. Wenn mehrere Personen zu vernehmen sind, so sind sie – auch Eheleute – einzeln und getrennt zu hören. Wenn sie dazu unter keinen Umständen bereit sind, bitte am Officialat rückfragen.
6. Die Vernehmung selbst geschieht in folgender Weise:
 - Zunächst wird die Identität der erschienenen Person, sofern sie nicht persönlich bekannt ist, durch amtlichen Ausweis festgestellt. Hierauf wird sie über die Bedeutung des nach der Vernehmung zu leistenden Eides belehrt.
 - Dann trägt der/die Verhandlungsleiter/in der geladenen Person der Reihe nach die beigefügten Fragen, die ihr vorher nicht bekannt werden dürfen, einzeln vor. Unmittelbar nach jeder Frage bzw. jedem Fragenkomplex ist die Antwort zu geben und von dem/der Protokollführer/in niederzuschreiben oder von dem/der Verhandlungsleiter/in auf Tonband zu diktieren. Die Antworten sollten in direkter Rede möglichst wörtlich und in ganzen Sätzen festgehalten werden. Jede Antwort wird mit der Nummer der entsprechenden Frage versehen. Somit brauchen die Fragen im Protokoll nicht wiederholt zu werden.
7. Wenn durch die übersandten Fragen ein Sachverhalt nicht hinreichend erfasst wird, wenn sich aus den Antworten neue Gesichtspunkte ergeben oder wenn sich Widersprüche zeigen, soll der/die Verhandlungsleiter/in – gegebenenfalls auf Anregung des/der Ehebandverteidigers/in – weitere Fragen stellen. Solche Fragen und darauf gegebene Antworten erhalten keine eigene Nummer, sondern werden an der betreffenden Stelle in das Protokoll eingefügt mit der Bemerkung „Zusatzfrage“.
8. Nach Abschluss der Vernehmung wird – wenn darauf nicht verzichtet wird – die Niederschrift der Aussagen durch den/die Protokollführer/in in vollem Wortlaut vorgelesen bzw. das Tonband abgespielt. Änderungen oder Ergänzungen werden am Ende des Protokolls angefügt.
9. Hierauf leistet die vernommene Person den Eid und ihre Unterschrift. Dann unterzeichnen der/die Verhandlungsleiter/in, Ehebandverteidiger/in (sofern anwesend) und zuletzt der/die Protokollführer/in. Wird die Eidesleistung von der vernommenen Person abgelehnt, so ist darüber unter Angaben des Grundes zu berichten. Die betreffende Person soll dann ehrenwörtlich versichern, dass sie die Wahrheit gesagt hat.
10. Nach der Vernehmung äußert sich die Kommission in einem Beibericht über den Verlauf der Vernehmung und den Eindruck von der Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit der vernommenen Person.

Da die für diese Ehesache bestellte Ehebandverteidigerin, Frau Dr. Fridoline Ehehalt, schon erklärt hat, sie sei verhindert, brauchen Sie zu der Befragung keinen Ehebandverteidiger zu laden.

Mit Dank für alles, was Sie in dieser Sache tun, und freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Officialatsnotar

Anlagen

Fragebogen

Formular für das Befragungsprotokoll und den Eid

Herrn
Henry Fuchs
Berner Straße 12
72805 Honau

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 13. Oktober 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Fuchs,

das Bischöfliche Offizialat der katholischen Diözese Rottenburg-Stuttgart ist mit der gescheiterten Ehe von Peter Himmel und Gertrud Himmel geb. Heilig befasst. Es wird geprüft, ob diese Ehe für die katholische Kirche ungültig geschlossen wurde und damit kein Hindernis mehr darstellt für eine neue, von der Kirche anerkannte Eheschließung. Um darüber entscheiden zu können, müssen Verwandte und Bekannte der früheren Ehepartner darüber befragt werden, wie sie die Vorgeschichte oder den Verlauf der Ehe wahrgenommen haben. Auch Sie wurden genannt als jemand, der eventuell Angaben machen kann. Um Ihnen dafür den Weg hierher nach Rottenburg zu ersparen, haben wir das Kath. Pfarramt Zum heiligen Josef, Bergstr. 1, 72805 Honau, beauftragt, Ihre Aussage entgegenzunehmen, das wegen einer Terminvereinbarung auf Sie zukommen wird. Gerne können Sie auch von sich aus auf das Kath. Pfarramt zugehen. Das Gespräch, bei dem sonst in der Regel niemand anwesend ist, kann ein bis zwei Stunden dauern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig / I. Instanz

Protokoll über die Vernehmung

von ~~Herrn~~ / Frau Katja Heilig

Geschehen am Mittwoch, den 26.10.2016 um 14.00 Uhr
im Bischöflichen Offizialat
zu Rottenburg

Zur Vernehmungskommission gehören

als Verhandlungsleiter/-in: Offizialatsoberrätin Dr. Justine Engstirn

als Ehebandverteidiger/-in: Offizialatsoberrätin Dr. Fridoline Ehehalt

als Protokollführer/-in: Renate Binder

Der Ehebandverteidiger ist zu der Vernehmung geladen und ~~erschienen~~ / nicht erschienen
(Bitte Nichtzutreffendes streichen).

Die Vernehmungskommission ist vereidigt (Siehe Rückseite dieses Doppelblattes).

Auf Ladung erscheint ~~Herr~~ / Frau Katja Heilig

wohnhaft in 71065 Sindelfingen, Kuhberg 2

ausgewiesen durch Personalausweis

und wird über die Bedeutung und Heiligkeit des Eides belehrt, welcher nach der Vernehmung zu leisten ist.

Die vom Verhandlungsleiter gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

(Bitte für die Antworten DIN-A4-Blätter einlegen.)

1. Ich heie Katja Heilig und bin evangelisch. Ich wurde am 04.04.1967 in Gosheim geboren und bin von Beruf Schauspielerin.
2. Mir hat niemand Hinweise oder Ratschlge fr die heutige Anhrung gegeben. Ich als evangelische Christin kann eigentlich nicht verstehen, weshalb in der katholischen Kirche eine zweite Eheschlieung verboten ist. Wir haben doch alle denselben Gott.
3. Meine Schwester Gertrud Himmel geb. Heilig (im Folgenden: GH) und ich sehen uns jedes Wochenende. Meistens besucht sie mich zusammen mit ihrem Freund Henry Fuchs. Wir haben ein sehr gutes Verhltnis zueinander.
4. Zu Peter Himmel (im Folgenden: PH) habe ich heute keine Kontakte mehr. Auch frher habe ich ihn kaum gesehen. Schon bei meiner ersten Begegnung mit ihm habe ich gemerkt, dass wir beide uns nichts zu sagen haben. Ich konnte nie verstehen, wie sich meine Schwester mit so jemandem einlassen konnte.
5. Wann sich GH und PH kennen gelernt haben, wei ich nicht mehr. Ich erinnere mich nur noch daran, dass es im Winter war und nicht lange vor der Heirat. Es msste also im Winter 1992 gewesen sein.
6. Ich wei nicht, ob man das, was PH empfunden hat, Liebe nennen kann. Ich wrde das eher als Haben-Wollen bezeichnen. Soweit ich wei, hatte PH niemand in seinem Umfeld, mit dem er reden konnte. Er hatte keine Freunde und lebte sehr zurckgezogen, bis dann meine Schwester in sein Leben trat.
7. Meine Schwester hat PH auf gar keinen Fall geliebt. Sie ist eine treue Frau und sie hatte damals einen Freund, mit dem sie sehr glcklich war bis zu diesem Vorfall, wo sie von PH schwanger wurde. Jetzt ist meine Schwester wieder mit ihrem Freund Henry Fuchs zusammen. Frs Kind sorgt er richtig gut, und auch meiner Schwester geht es jetzt besser. Meine Schwester meinte, als sie PH kennen lernte, dass er ein richtig penetranter Typ sei, der ihr durch seine Anrufe auf die Nerven gehe. Sie hat ihn nie leiden knnen. Aber mit seinen mitleidigen Stories hat er ihren wunden Punkt getroffen, nmlich dass er jemand brauche,

der ihm zuhören. So ließ sie sich darauf ein und sagte sogar zu, als er sie zu sich einlud. Ich war von Anfang an gegen diese Freundschaft oder besser gesagt Bekanntschaft.

8. Schon kurze Zeit nach dem Kennenlernen hat PH, wie ich von meiner Schwester erfahren habe, den Wunsch nach einer Heirat geäußert. Meine Schwester wollte davon jedoch zunächst nichts wissen. Es gab allerdings damals eine Zeit, in der Henry Fuchs mit meiner Schwester nicht mehr zufrieden war. Einmal kam sie zu mir und sagte, Henry Fuchs wolle mit ihr Schluss machen. Kurze Zeit später hat er aber seine Meinung geändert. Das weiß ich alles aus Erzählungen meiner Schwester vor der Heirat.
9. Meine Schwester ist von PH ungewollt schwanger geworden. Meine Eltern haben ihr zunächst Vorwürfe gemacht, als sie dann aber meinte, für das Kind sei es wohl das Beste, wenn sie heirate, haben sich meine Eltern beruhigt. Sie haben ihr dann auch beim Vorbereiten der Hochzeit geholfen. Aus Liebe hat sie PH gewiss nicht geheiratet, denn sie liebte ihren Freund Henry, der ziemlich schockiert wirkte, als sie ihm das alles gebeichtet hatte. Ich versuchte noch mit ihm zu reden und sagte, dass meiner Schwester alles Leid tue, was sie ihm angetan habe. Meiner Meinung nach war es ein gut durchdachter Plan von PH, der meine Schwester in die Falle lockte, aus der sie nicht mehr herauskommen konnte. Das ist mir jedoch alles erst im Nachhinein bewusst geworden, auch durch Gespräche mit meiner Schwester.
10. Ich glaube nicht, dass meine Schwester vor und bei der Heirat an einen guten Verlauf der künftigen Ehe geglaubt hat. Ich erinnere mich daran, dass sie zwei, drei Wochen vor der Heirat einmal zu mir kam und sagte, dass sie die Heirat am liebsten absagen würde. Es hat wohl Streit gegeben zwischen PH und meiner Schwester. Sie wirkte auf mich in den Wochen vor der Heirat ziemlich verstört. Immer wieder sagte sie mir, sie wolle alles für ihr Kind tun, denn es könne ja nichts dafür.

11. Nachdem sich meine Schwester aus Liebe zu ihrem Kind zur Heirat mit PH entschlossen hatte, waren auch meine Eltern mit der Hochzeit einverstanden. Wie gesagt, haben sie meiner Schwester beim Vorbereiten der Trauung geholfen. Auch ich habe meinen Beitrag geleistet, indem ich mit meiner Schwester zusammen beispielsweise die Tischkärtchen geschrieben habe. In den Tagen unmittelbar vor der Heirat machte meine Schwester auf mich keinen schlechten Eindruck. Sie hat sich auch über das weiße Kleid gefreut. In diesen Tagen war auch PH ganz anders als sonst. Er hat sich meiner Schwester und unserer Familie gegenüber sehr zuvorkommend verhalten. Damals glaubte ich sogar, dass die Ehe gutgehen könnte.
12. Dass sich meine Schwester schon vor und bei der Heirat dazu entschlossen hat, sich unter Umständen von PH wieder scheiden zu lassen, kann ich mir gut vorstellen. Zum einen hat sie ja PH nicht wirklich geliebt, sondern ihr Herz war bei Henry Fuchs.
13. Vor der Heirat hat mir GH nicht direkt gesagt, dass sie entschlossen sei, sich später unter Umständen wieder scheiden zu lassen. Vor der Hochzeit spricht man ja nicht über solche Dinge. Wir hatten auch sehr viel zu tun, bis alles vorbereitet war.
14. Nach der Heirat habe ich sehr viel mit meiner Schwester gesprochen. Wir haben uns aber nie darüber unterhalten, ob sie schon vor und bei der Heirat an eine eventuelle spätere Scheidung gedacht hat.
15. Ich könnte mir vorstellen, dass meine Schwester vor und bei der Heirat eine Scheidung beabsichtigt hat für den Fall, dass sie mit PH nicht glücklich wird. Darüber gesprochen haben wir jedoch nicht.
16. Der Grund für eine solche voreheliche Einstellung meiner Schwester könnte gewesen sein, dass sie in Wirklichkeit Henry Fuchs liebte und schon vor der Heirat gemerkt hat, dass sie mit PH nicht zusammenpasst. Ob sie das jedoch

dazu verleitet hat, schon vor und bei der Heirat eine eventuelle spätere Scheidung von PH zu beabsichtigen, weiß ich nicht.

17. Bei der Frage nach der grundsätzlichen Einstellung meiner Schwester zu Ehescheidungen muss ich etwas weiter ausholen. Die Ehe unserer Eltern ist nicht sehr glücklich. Unser Vater trinkt gern, und wenn er betrunken nach Hause kommt, führt er sich unmöglich auf. Als Kinder mussten wir in solchen Situationen immer auf unser Zimmer gehen und ganz still sein. Wir haben dann gehört, wie mein Vater unsere Mutter geschimpft hat und wie sie weinte. Das war für uns Kinder ganz schlimm. Meine Schwester und ich haben uns als Jugendliche immer gesagt, dass wir so etwas mit uns nicht machen lassen würden. Später, als wir etwa 18 Jahre alt waren, haben wir uns beide in der Meinung bekräftigt, dass wir uns scheiden lassen würden, bevor es uns so erginge wie unserer Mutter.
18. Wir haben auch über die Medien sehr viel von Ehescheidungen erfahren und haben immer wieder über gescheiterte Ehen diskutiert. Dabei kamen meiner Schwester und mir nie Zweifel daran, dass eine Scheidung sinnvoll ist, wenn Partner unter der Ehe leiden. So denken heute wohl die meisten Menschen.
19. Ich weiß nicht, ob die Ehe zwischen meiner Schwester und PH überhaupt jemals harmonisch war. Ich habe die beiden nie gesehen, wie sie sich umarmt haben oder wie sie händchenhaltend unterwegs waren. Mir tat auch der Kleine leid, der zwar auf dem Papier einen Vater hatte, aber in Wirklichkeit nicht. Schon wenige Wochen nach der Hochzeit hat sich meine Schwester bei mir über PH beklagt. Sie meinte, es gebe immer nur Probleme mit ihm. Er komme angetrunken nach Hause, helfe nicht im Haushalt und habe auch keine feste Arbeit.
20. PH hat sich für sein Verhalten immer wieder entschuldigt. Er meinte, es sei von ihm nicht so gemeint gewesen. Er wolle sich bessern und werde meiner Schwester helfen. Ich glaube aber, das waren nur leere Worte.

21. Gegen Ende der Ehe erzählte mir meine Schwester, dass PH einmal stockbetrunken nach Hause gekommen sei, und als sie ihm die Bierflasche habe wegnehmen wollen, habe er ihr eine geknallt. Sie sagte dann zu ihm: „Das Maß ist nun voll.“ Dann packte sie ihre Sachen und ging.
22. Wann es genau zur Trennung kam, weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich nur noch, dass PH jede Menge Entschuldigungen vorbrachte und immer wieder bei meiner Schwester angerufen hatte. Aber sie war diesmal stark genug und kehrte nicht mehr zu PH zurück.
23. Ich möchte am Protokoll nichts ändern, streichen oder ergänzen. Nur eine Bemerkung möchte ich nachtragen: PH war nie ein aufmerksamer Mann gewesen, der sich um seine Frau gut gekümmert hätte. So wie ich ihn kennen lernte, war das Bier sein allerbesten Freund, denn er hatte ja keine richtigen Freunde.

Nach Beantwortung aller Fragen und Bestätigung des Protokolls erfolgt die

Eidesleistung:

Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich auf die mir vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit gesagt habe. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, das ich mit meiner Hand berühre.

Außerdem verspreche ich, dass ich über die Fragen und Antworten Stillschweigen bewahren werde, bis die Beweiserhebungen abgeschlossen sind.

Rottenburg, den 26.10.2016

Katja Heilig
Zeugin

Dr. Justine Engstirn
Verhandlungsleiterin

Dr. Fridoline Eehalt
Ehebandverteidigerin

Renate Binder
Protokollführerin

Beibericht

über den Verlauf der Vernehmung und den Eindruck von der Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des/der Vernommenen:

Frau Katja Heilig (Schwester der Nichtantragstellerin) war eine recht aufgeschlossene Person. Ihre Antworten gab sie spontan und ohne großes Überlegen. So konnte die Befragung schon nach einer Stunde mit der Eidesleistung abgeschlossen werden. Es war nichts zu beobachten, was gegen die Glaubwürdigkeit von Frau Heilig sprechen könnte.

Nach der Befragung sagte Frau Heilig noch, dass ihr Freund ebenfalls geschieden sei und der katholischen Kirche angehöre. Ihm sei der Glaube sehr wichtig und er würde sie gern auch in der katholischen Kirche heiraten, was aber nicht gehe, wie ihm sein Pfarrer versichert habe. Ich sage Frau Heilig, dass ihr Freund bei einem Beratungsgespräch am Bischöflichen Offizialat Rottenburg prüfen lassen kann, ob es Anhaltspunkte für einen von der Kirche anerkannten Ungültigkeitsgrund gibt. Ich gebe Frau Heilig auch das vom Bischöflichen Offizialat Rottenburg herausgegebene Heft „Erläuterungen zu den Eheverfahren in der katholischen Kirche“ mit.

Dr. Justine Engstirn
Verhandlungsleiterin

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig / I. Instanz

Protokoll über die Vernehmung

von Herrn / ~~Frau~~ Henry Fuchs

Geschehen am Freitag, den 11.11.2016 um 14.00 Uhr
im Kath. Pfarramt Zum heiligen Josef
zu Honau

Zur Vernehmungskommission gehören

als Verhandlungsleiter/-in: Pfarrer Msgr. Karl Ehmann

als Ehebandverteidiger/-in: Offizialatsoberrätin Dr. Fridoline Ehehalt

als Protokollführer/-in: Pfarramtssekretärin Eva-Maria Ehrlich

Der Ehebandverteidiger ist zu der Vernehmung geladen und ~~erschienen~~ / nicht erschienen
(Bitte Nichtzutreffendes streichen).

Die Vernehmungskommission ist vereidigt (Siehe Rückseite dieses Doppelblattes).

Auf Ladung erscheint Herr / ~~Frau~~ Henry Fuchs

wohnhaft in 72805 Honau, Berner Straße 12

ausgewiesen durch Personalausweis

und wird über die Bedeutung und Heiligkeit des Eides belehrt, welcher nach der Vernehmung zu leisten ist.

Die vom Verhandlungsleiter gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

(Bitte für die Antworten DIN-A4-Blätter einlegen.)

1. Ich heie Henry Fuchs und wurde am 19.01.1969 in Gosheim geboren. Ich bin ungetauft und gehre keiner Kirche an. Von Beruf bin ich Krankenpfeleger.
2. Ich lasse mich von niemandem beeinflussen. Das, was ich wei, werde ich heute zu Protokoll geben.
3. Zu Peter Himmel (im Folgenden: PH) hatte ich nie Kontakt; was ich ber ihn sagen kann, wei ich von Gertrud Himmel geb. Heilig (im Folgenden: GH). Ich habe an sich nichts gegen ihn, bis auf das eine, dass er GH belstigt hat.
4. Ich bin mit GH befreundet, und wir leben zusammen. Fr Frhjahr nchsten Jahres erwarten wir unser erstes Kind.
5. GH und PH haben sich im Dezember 1992 kennen gelernt. Wie mir GH erzhlte, war es im Stuttgarter Neckarstadion. GH ist oft zu den Spielen des VfB Stuttgart gegangen, meistens ohne mich, weil ich mich fr Fuball nicht interessiere.
6. GH erzhlte mir, dass sie dauernd Anrufe von einem bekomme, den sie bei einem Fuballspiel kennen gelernt habe. Natrlich wurde ich dadurch ein wenig eiferschtig, doch weil die Liebe zwischen GH und mir sehr stark war, machte ich mir nicht allzu viel Gedanken. Ich habe GH nur den Rat gegeben, sie solle PH nicht die Gelegenheit geben, sie anzumachen. Denn damit wrde sie bei ihm nur falsche Hoffnungen wecken.
7. Ich bin mir absolut sicher, dass GH den PH nicht geliebt hat. Ich kann da meinem Gefhl vertrauen. GH liebte mich, so wie keinen anderen. Wir haben uns darber lustig gemacht, dass PH ziemlich ungeschickt durchblicken lie, dass er GH heiraten wolle.
8. Mit dem Heiratsentschluss war es so: Ich glaube, es war im Mai 1993, als GH und ich, wie wir es oft taten, einen Spaziergang machten. Dabei erzhlte sie mir, dass sie von PH schwanger sei. Ich war fassungslos und dachte mir: „Warum tut sie mir so was an? Ist sie mit mir nicht zufrieden?“ Ich lief dann weg und

wollte zunächst meine Ruhe. Später kam dann ihre Schwester und erzählte mir, dass GH alles leid tue, sie aber jetzt heiraten müsse. Ich konnte das alles nicht verstehen und habe mich von mir aus bei GH nicht mehr gemeldet.

9. Wann genau GH sich zur Heirat entschlossen hat, weiß ich nicht. Sie hat mir nur im Nachhinein erzählt, dass sie dem Kind zuliebe heiratete. Sie sei damals ziemlich durcheinander gewesen und habe die Heirat als die einzig mögliche Lösung gesehen.
10. Ich kann mir nicht vorstellen, dass GH vor und bei der Heirat an einen guten Verlauf der künftigen Ehe mit PH geglaubt hat. Wie ich im Nachhinein von GH erfahren habe, soll er sie sogar vor der Heirat einmal geschlagen haben.
11. Nach der Trennung von PH hat mir GH erzählt, dass sie von ihren Eltern wegen der Schwangerschaft zunächst Vorwürfe bekommen habe. Es soll ihr sogar zu einer Abtreibung geraten worden sein. Eine Heirat wollte zunächst niemand, auch die Eltern nicht, nur PH. Als sich GH dann zur Heirat entschlossen hatte, willigten auch ihre Eltern ein und halfen ihr mit den üblichen Vorbereitungen. So hat es mir GH erzählt.
12. Jetzt fällt mir noch etwas ein. Etwa 14 Tage vor der Heirat kam GH noch einmal zu mir und hat sich für ihr Verhalten entschuldigt. An der Art, wie sie sich mir gegenüber verhielt, habe ich deutlich gespürt, dass sie mich noch liebt. Von daher kann ich mir gut vorstellen, dass sie schon vor der Heirat dazu entschlossen war, sich von PH später wieder scheiden zu lassen.
13. Bei dem besagten Gespräch, etwa zwei Wochen vor der Heirat, sagte mir GH – daran kann ich mich jetzt genau erinnern –, dass eine Ehe ja nicht für immer sein müsse. Sie deutete auch an, dass sie die Heirat am liebsten absagen würde, das jedoch nicht mehr möglich sei. Auf mich hat GH damals ganz komisch gewirkt. Sie war irgendwie verändert.
14. Schon kurze Zeit nach der Heirat, vielleicht ein, zwei Wochen danach, hat mich GH besucht. An ihren roten Augen bemerkte ich, dass sie geweint hatte. Sie

umarmte mich und sagte: „Ich habe es doch gleich gewusst, dass meine Ehe nicht gut geht.“ Ich habe damals nicht viel gesagt, sondern nur darauf hingewiesen, dass sie auch an ihr Kind denken müsse, das sie erwarte. Dann habe ich GH längere Zeit nicht mehr gesehen. Über gemeinsame Bekannte habe ich erfahren, dass sie einen Sohn bekommen hat.

15. Die Frage, ob und für welche Fälle sich GH vor der Heirat eine Scheidung vorbehalten hat, kann ich nicht beantworten. Darüber haben wir nie gesprochen.
16. Im Nachhinein denke ich, dass GH genau gespürt hat, dass PH nicht zu ihr passt, und dass sie deswegen schon vor der Heirat eine eventuelle spätere Scheidung nicht ausgeschlossen hat.
17. Welche grundsätzliche Einstellung zu Ehescheidungen GH in der Zeit um die Heirat gehabt hat, weiß ich nicht. Sie hat mir gegenüber jedenfalls nie gesagt, dass eine Ehe unauflöslich ist, wie das ja die katholische Kirche meint. Um ehrlich zu sein: Ich finde es nicht korrekt, dass sich eine Kirche in das Privatleben ihrer Mitglieder einmischt. Auch ich glaube an Gott, kann mich aber mit dem, was die Kirche als Institution unter dem Willen Gottes versteht, nicht anfreunden.
18. Wie GH zu ihrer grundsätzlichen Einstellung hinsichtlich Ehescheidungen gekommen ist, weiß ich nicht.
19. Ich glaube, das Leben zwischen GH und PH war nie eine Ehe. Nach der Geburt ihres Sohnes hat mich GH erneut besucht, und damals haben wir, wie ich mich erinnere, sogar miteinander geschlafen. GH versicherte mir unter Tränen, dass sie mit PH schon lange nichts mehr habe.
20. Ob GH irgendetwas unternommen hat um ihre Ehe zu retten, weiß ich nicht. Ich glaube es nicht. Denn die Ehe wollte ja nur PH. GH hat sich nur notgedrungen dafür entschieden.

21. Als ich mich nach der Geburt des Sohnes wieder mit GH getroffen habe, sagte sie zu mir, dass sie sich trennen und scheiden lassen wolle. Sie und PH würden nur nebeneinanderherleben. Anstatt miteinander zu sprechen, würden sie nur streiten. Darunter leide letztlich auch das Kind. Ich habe übrigens den Kleinen von Anfang an sehr gern gehabt. Heute ist er für mich wie ein eigener Sohn.
22. Es dürfte im Sommer 1994 gewesen sein, dass sich GH von PH trennte. Denn ein Jahr später war ja die Scheidung. PH hat zwar immer noch versucht, GH zurückzugewinnen, aber damit hatte er keinen Erfolg. Seine Bemühungen waren GH in dieser Zeit genauso lästig wie in der Zeit vor der Heirat.
23. Ich möchte am Protokoll nichts mehr ändern oder streichen. Ich möchte nur noch vor einem warnen: Wenn PH eine neue Ehe eingeht, dann wird es dieser Frau genauso gehen wie GH. Deshalb sind GH und ich gegen eine Annullierung dieser Ehe.

Nach Beantwortung aller Fragen und Bestätigung des Protokolls erfolgt die

Eidesleistung:

Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich auf die mir vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit gesagt habe. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, das ich mit meiner Hand berühre.

Außerdem verspreche ich, dass ich über die Fragen und Antworten Stillschweigen bewahren werde, bis die Beweiserhebungen abgeschlossen sind.

Honau, den 11.11.2016

Henry Fuchs
Zeuge

Pfr. Msgr. Karl Ehmann
Verhandlungsleiter

Dr. Fridoline Ehehalt
Ehebandverteidigerin

Eva-Maria Ehrlich
Protokollführerin

Beibericht

über den Verlauf der Vernehmung und den Eindruck von der Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des/der Vernommenen:

Herr Henry Fuchs (Freund der Nichtantragstellerin) war ein netter Mann, bei dem ich keine Anzeichen dafür erkennen konnte, dass er in irgendeiner Weise nicht wahrheitsgemäß aussagen wollte. Er scheint mir in jeder Hinsicht ein sehr fürsorglicher Mann zu sein, der nur das Beste für seine Freundin will. An seiner Glaubwürdigkeit gibt es nichts zu zweifeln.

Pfr. Msgr. Karl Ehmann
Verhandlungsleiter

Beschluss

In der genannten Sache verfügen wir gemäß can. 1598, § 1 CIC die

Offenlegung der Akten.

1. Aktenoffenlegung bedeutet, dass das Gericht den Parteien Gelegenheit gibt, die Akten einzusehen, damit sie das Ergebnis der bisherigen Beweiserhebungen zur Kenntnis nehmen können. Die Frist dafür wird auf die Zeit vom **1. Dezember bis zum 20. Dezember 2016** festgesetzt. Die Akten können in den Amtsräumen des Bischöflichen Offizialats von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird gebeten.
2. Als Zeugen wurden die umseitig genannten Personen gehört (can. 1554 CIC). Die Parteien können spätestens bis zur Einsichtnahme in die Akten gegen die Zeugen unter Angabe von Gründen Einwände erheben.
3. Zugleich verfügen wir, dass die Parteien bis zum 29. Dezember 2016 noch weitere Beweise vorlegen oder weitere Beweiserhebungen beantragen können (can. 1598, § 2 CIC). Sollte sich bis zum gleichen Tag keine Notwendigkeit neuer Beweiserhebungen mehr ergeben, ist der

Aktenschluss auf den 30. Dezember 2016

vorgesehen (can. 1599, § 2 CIC). Nach Aktenschluss können neue Beweise nur noch unter erschwerten Voraussetzungen zugelassen werden (can. 1600 CIC).

4. Innerhalb von 14 Tagen nach Aktenschluss können die Parteien je einen Schriftsatz (Defensio) mit ihrer Wertung des Beweisergebnisses einreichen. Auch der Ehebandverteidiger wird seine Stellungnahme (Animadversiones) zur Verteidigung der Gültigkeit der Ehe ausarbeiten (can. 1601 CIC).

Die Schriftsätze der Parteien und des Ehebandverteidigers werden wechselseitig ausgetauscht. Jede Partei und der Ehebandverteidiger können innerhalb einer vom Gericht kurz bemessenen Frist Erwidierungen vorlegen (can. 1603, § 1 CIC). Dieses Recht steht den Parteien in der Regel nur einmal zu (can. 1603, § 2), während der Ehebandverteidiger das Recht hat, auf die Erwidierungen der Parteien erneut zu antworten (can. 1603, § 3 CIC).

5. Nach dieser schriftlichen Sacherörterung findet so bald als möglich die Schluss-sitzung der Richter statt, bei der das Urteil gefällt wird.
6. Als Zeugen wurden gehört:

Katja Heilig, Schwester der Nichtantragstellerin

Henry Fuchs, Freund der Nichtantragstellerin

Dr. iur. can. Sokrates Naseweiß
Vorsitzender Richter

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Herrn
Peter Himmel
Am Kirchberg 6
52372 Kreuzau

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 28. November 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Himmel,

hiermit erhalten Sie den Beschluss vom 28.11.2016 über die Aktenoffenlegung und den vorgesehenen Aktenschluss. Bitte nehmen Sie Ihr Recht zur Akteneinsicht wahr. Sie haben jetzt noch die Möglichkeit, schriftlich zu den Angaben in den Akten Stellung zu nehmen.

Die Akteneinsicht geschieht normalerweise am Bischöflichen Offizialat, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar. Sie kann aber auch an einem Ort in der Nähe Ihres Wohnsitzes stattfinden. Bitte sprechen Sie sich in beiden Fällen entweder mit Herrn Offizialatsnotar Lothar Klopfer oder Frau Offizialatsaktuarin Renate Binder ab. Herrn Klopfer erreichen Sie unter der Nummer (0 74 72) 1 69-3 45 und Frau Binder unter der Nummer (0 74 72) 1 69-3 46.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlagen

Beschluss vom 28.11.2016 in Kopie
Stadtplan von Rottenburg

Frau
Gertrud Himmel
Schweinfurter Str. 103
70341 Stuttgart

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 28. November 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Himmel,

hiermit erhalten Sie den Beschluss vom 28.11.2016 über die Aktenoffenlegung und den vorgesehenen Aktenschluss. Bitte nehmen Sie Ihr Recht zur Akteneinsicht wahr. Sie haben jetzt noch die Möglichkeit, schriftlich zu den Angaben in den Akten Stellung zu nehmen.

Die Akteneinsicht geschieht normalerweise am Bischöflichen Offizialat, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar. Sie kann aber auch an einem Ort in der Nähe Ihres Wohnsitzes stattfinden. Bitte sprechen Sie sich in beiden Fällen entweder mit Herrn Offizialatsnotar Lothar Klopfer oder Frau Offizialatsaktuarin Renate Binder ab. Herrn Klopfer erreichen Sie unter der Nummer (0 74 72) 1 69-3 45 und Frau Binder unter der Nummer (0 74 72) 1 69-3 46.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlagen

Beschluss vom 28.11.2016 in Kopie
Stadtplan von Rottenburg

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Frau Offizialatsoberrätin
Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

– im Hause –

Rottenburg, 28. November 2016

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Offizialatsoberrätin,

mit Beschluss vom 28.11.2016 wurden die Akten für die Parteien offengelegt. Der Aktenschluss ist auf den 30.12.2016 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Akte Himmel – Heilig I. Instanz

Kenntnis genommen.

Rottenburg, den 29.11.2016

Dr. Fridoline Ehehalt

Ehebandverteidigerin

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT ROTTENBURG

Ehesache Himmel – Heilig (I. Instanz)

Dekret

Hiermit wird mit sofortiger Wirkung der Aktenschluss verfügt.

Rottenburg am Neckar, den 30.12.2016

Geistl. Rat Dr. Sokrates Naseweiß
Vorsitzender Richter

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Frau Offizialatsoberrätin
Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

– im Hause –

Rottenburg, 2. Januar 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Offizialatsoberrätin,

nachdem der Aktenschluss auf den 30.12.2016 verfügt worden ist, können Sie jetzt Ihr Schreiben zur Verteidigung der Gültigkeit der Ehe (Animadversiones) ausarbeiten. Dafür im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorsitzenden Richters Dr. Sokrates Naseweiß

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Akte Himmel – Heilig I. Instanz

Rottenburg, 9. Januar 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Bemerkungen der Ehebandverteidigerin (Animadversiones)

Vorbemerkung: Der Ehebandverteidiger hat die Aufgabe für die Gültigkeit der beklagten Ehe einzutreten und das Eheband zu verteidigen. Er ist verpflichtet, „all das vorzubringen und darzulegen, was vernünftigerweise gegen die Nichtigkeit oder Auflösung [der Ehe] ins Feld geführt werden kann“ (can. 1432 CIC).

Zur Frage des Ausschlusses der Unauflöslichkeit der Ehe durch die Nichtantragstellerin: Schon die Aussagen von Gertrud Himmel geb. Heilig (im Folgenden: Gertrud Heilig) selbst, die von der Leiterin ihrer eidlichen Befragung für glaubwürdig gehalten wird (52), lassen mich daran zweifeln, ob bei ihr tatsächlich ein positiver Willensakt als Art und Weise des Ausschlusses der Unauflöslichkeit der Ehe vorgelegen hat. Bei ihrer eidlichen Befragung gibt sie nämlich wörtlich zu Protokoll: „Ob ich damals vor und bei der Heirat schon entschlossen war, mich von Peter Himmel unter Umständen später wieder scheiden zu lassen, weiß ich heute nicht mehr. Mit Sicherheit habe ich aber eine Scheidung im Hinterkopf gehabt. Ich liebte ja einen anderen Mann und habe von einem glücklichen Leben mit ihm geträumt“ (49 zu 15). Wenn Gertrud Heilig, wie sie selbst angibt, eine eventuelle spätere Scheidung nur „im Hinterkopf“ gehabt hat, so ist das keine entschiedene und eindeutige Festlegung des

Willens und damit kein positiver Willensakt gegen die Unauflöslichkeit ihrer Ehe mit Peter Himmel. Deshalb halte ich **kein gerichtliches Geständnis** für gegeben.

Meiner Meinung nach ist auch **kein außergerichtliches Geständnis** von Gertrud Heilig vor oder nach Eheabschluss bewiesen. Denn die beiden Zeugen, denen im Beibericht zu den Befragungen Glaubwürdigkeit bescheinigt wird (67, 74), können aus eigenem Erleben keine vorehelichen Äußerungen der Nichtantragstellerin im Sinne eines solchen Vorbehaltes angeben (65 zu 13, 71 zu 13). Henry Fuchs berichtet zwar von einem Gespräch mit Gertrud Heilig etwa zwei Wochen vor der Heirat, bei dem sie gesagt haben soll, dass „eine Ehe ja nicht für immer“ sein müsse (71 zu 13). Aufgrund dieser vorehelichen Äußerung allein kann jedoch meiner Ansicht nach nicht mit der nötigen Sicherheit auf einen willentlichen Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe geschlossen werden. Übrigens kann auch der Antragsteller – er erhält ebenfalls ein gutes Glaubwürdigkeitszeugnis (38) – keine vorehelichen Äußerungen berichten, die einen Scheidungsvorbehalt von Gertrud Heilig nahelegen würden (34 zu 15).

Gertrud Heilig gibt zwar an, dass sie sich nach der Heirat sehr viel mit ihrer Schwester unterhalten habe, weiß aber nach eigenen Worten nicht mehr, ob sie mit ihr auch über ihre Einstellung vor und bei der Heirat zur Unauflöslichkeit ihrer Ehe mit Peter Himmel gesprochen hat (49 zu 18 bis 50 zu 18). Die Schwester der Nichtantragstellerin gibt dann auch an: „Nach der Heirat habe ich sehr viel mit meiner Schwester gesprochen. Wir haben uns aber nie darüber unterhalten, ob sie schon vor und bei der Heirat an eine eventuelle spätere Scheidung gedacht hat“ (65 zu 14). Auch Henry Fuchs erklärt, was die Frage eines außergerichtlichen Geständnisses nach Eheabschluss betrifft, lediglich: „Schon kurze Zeit nach der Heirat [...] hat mich Gertrud Heilig besucht. An ihren roten Augen bemerkte ich, dass sie geweint hatte. Sie umarmte mich und sagte: ‚Ich habe es doch gleich gewusst, dass meine Ehe nicht gut geht‘“ (71 zu 14 bis 72 zu 14).

Bei diesen Aussagen wundert es mich nicht, dass der Antragsteller (34 zu 14) und die Zeugen (65 zu 12, 65 zu 15, 71 zu 12, 72 zu 16) lediglich vermuten können, die

Nichtantragstellerin sei schon vor und bei der Heirat dazu entschlossen gewesen, sich unter Umständen von Peter Himmel wieder scheiden zu lassen.

Für mich bleibt es auch zweifelhaft, ob Gertrud Heilig dadurch, dass sie einen anderen Mann geliebt hat und am Gelingen ihrer Ehe mit Peter Himmel zweifelte, zu einem Ausschluss der Unauflöslichkeit ihrer Ehe verleitet wurde, dies also das **Motiv** für einen Scheidungsvorbehalt war. Sie selbst gibt zwar zu Protokoll, dass sie Henry Fuchs und nicht ihren künftigen Ehemann geliebt habe (46 zu 5, 47 zu 6, 48 zu 11, 48 zu 13 bis 49 zu 13, 49 zu 15). Sie sagt auch, dass sie vor der Heirat Bedenken gehabt habe und eigentlich nicht mehr habe heiraten wollen (49 zu 14, 49 zu 16). Die Liebe zu einem anderen Mann und die Bedenken am Gelingen der Ehe werden auch vom Antragsteller und den Zeugen bestätigt (Antragsteller: 32 zu 5, 33 zu 7, 33 zu 10, 34 zu 12, 34 zu 14, 35 zu 18; siehe auch 6, dritter Abschnitt; Zeugen: 63 zu 7 bis 64 zu 7, 64 zu 10, 65 zu 12, 65 zu 16, 70 zu 7, 71 zu 10, 71 zu 12, 71 zu 13, 72 zu 16). Die Nichtantragstellerin berichtet aber auch, dass es ihr in der Zeit unmittelbar vor der Hochzeit „wieder etwas besser gegangen“ sei. Wörtlich: „Peter Heilig hat sich in dieser Zeit auch zusammengenommen, so dass ich manchmal sogar glaubte, er würde für mich doch noch ein guter Ehemann werden“ (49 zu 17). In diese Richtung gehen auch die Aussagen der Zeugin Katja Heilig. Sie gibt zu Protokoll: „In den Tagen unmittelbar vor der Heirat machte meine Schwester auf mich keinen schlechten Eindruck. Sie hat sich auch über das weiße Kleid gefreut. In diesen Tagen war auch Peter Heilig ganz anders als sonst. Er hat sich meiner Schwester und unserer Familie gegenüber sehr zuvorkommend verhalten. Damals glaubte ich sogar, dass die Ehe gut gehen könnte“ (65 zu 11). Die Zeugin weiß nach eigenen Worten nicht, ob ihre Schwester aufgrund von Zweifeln an ihrer Beziehung mit Henry Fuchs dazu verleitet wurde, schon vor und bei der Heirat eine eventuelle spätere Scheidung zu beabsichtigen (65 zu 16 bis 66 zu 16).

Es bleibt also für mich zweifelhaft, ob bei Gertrud Heilig Bedenken am Gelingen der Ehe das **Motiv** für einen Scheidungsvorbehalt waren. Es ist meiner Ansicht nach auch nicht bewiesen, dass ihre grundsätzliche Einstellung zu Ehescheidungen sie zu einem Ausschluss der Unauflöslichkeit ihrer Ehe mit Henry Fuchs verleitet hat. Es kann zwar aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Parteien (Antragsteller:

35 zu 20, 50 zu 20, 50 zu 21) und der Zeugin Katja Heilig (66 zu 17, 66 zu 18) als nachgewiesen betrachtet werden, dass Gertrud Heilig aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Ehe ihrer Eltern zu der grundsätzlichen Überzeugung gekommen war, Ehen sollten bei einem unglücklichen Verlauf geschieden werden. Ob sie jedoch diese Einstellung auch auf ihre Ehe mit Peter Himmel bezogen hat, bleibt in Anbetracht des fehlenden Geständnisses zweifelhaft.

Auch die Umstände vor und nach der Heirat sprechen vor dem Hintergrund des fehlenden gerichtlichen und außergerichtlichen Geständnisses von Gertrud Heilig nicht zwingend als **Indizien** für einen Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe. Die Nichtantragstellerin hat zwar nach den Angaben der Parteien und Zeugen Peter Heilig während der vorehelichen Bekanntschaftszeit wegen ihrer Liebesbeziehung zu Henry Fuchs nicht richtig geliebt (Antragsteller: 32 zu 5, 33 zu 7, 33 zu 10; siehe auch 6, dritter Abschnitt; Nichtantragstellerin: 46 zu 5, 47 zu 6; siehe auch 14, dritter Abschnitt; Zeugen: 63 zu 7 bis 64 zu 7, 70 zu 7). Andererseits scheint sie sich aber nach Eintritt der Schwangerschaft ohne Einfluss von außen dem erwarteten Kind zuliebe für die Heirat entschieden zu haben (Nichtantragstellerin: 47 zu 9; Zeugen: 64 zu 9, 64 zu 10, 65 zu 11, 70 zu 8 bis 71 zu 8, 71 zu 9, 71 zu 11). Bemerkenswert ist auch die Aussage von Katja Heilig, dass ihr Freund Henry Fuchs zumindest zeitweise mit ihrer Schwester „nicht mehr zufrieden“ gewesen sei und „mit ihr [habe] Schluss machen“ wollen (64 zu 8). Diese Aussage legt nahe, dass die Beziehung zwischen der Nichtantragstellerin und ihrem Freund Henry Fuchs zumindest zeitweise belastet war. Das könnte so gedeutet werden, dass Gertrud Heilig vielleicht ganz froh war, in Peter Himmel einen Mann gefunden zu haben, der sie nachgewiesenermaßen heiraten wollte (Antragsteller: 33 zu 8, 33 zu 9; Nichtantragstellerin: 47 zu 8, 48 zu 10; Zeugen: 64 zu 8).

Für einen mangelhaften Ehemillen der Nichtantragstellerin könnte zwar sprechen, dass sie die bis zur Scheidung gerade einmal zwei Jahre dauernde Ehe beenden wollte. Sie hat nachgewiesenermaßen im Gegensatz zu Peter Himmel keinerlei Versuche gemacht, die Ehe zu retten (Antragsteller: 36 zu 23, 36 zu 25 bis 37 zu 25; Nichtantragstellerin: 51 zu 23, 51 zu 24 bis 51 zu 26; Zeugen: 66 zu 19, 67 zu 21, 67 zu 22, 72 zu 20 bis 73 zu 22). Es ist aber meines Erachtens nicht auszuschließen,

dass dieser Trennungswunsch bei Gertrud Heilig nicht mit einer vorehelichen Scheidungsabsicht zusammenhängt, sondern erst nach der Heirat aufgrund des negativen Verhaltens von Peter Himmel entstanden ist.

Es gibt meines Erachtens auch sonst keine Umstände, von denen man mit der nötigen Sicherheit darauf schließen könnte, dass Gertrud Heilig schon vor und bei der Heirat für den Fall, dass sie mit Henry Fuchs ein gemeinsames Leben würde beginnen können, eine Scheidung nicht nur gedanklich erwogen, sondern ernsthaft beabsichtigt hat.

Nach meiner Überzeugung muss das Gericht an der Gültigkeit der Ehe festhalten.

Rottenburg am Neckar, den 09.01.2017

Dr. Fridoline Ehehalt
Ehebandverteidigerin

Herrn
Peter Himmel
Am Kirchberg 6
52372 Kreuzau

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 10. Januar 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Himmel,

wie im Beschluss vom 28.11.2016 angekündigt, hat Frau Dr. Fridoline Eehalt (Ehebandverteidigerin) jetzt ihr Schreiben (Animadversiones) zur Verteidigung der Gültigkeit der Ehe ausgearbeitet und vorgelegt. Sie können darauf bis zum 24.01.2017 schriftlich erwidern.

Nach Ablauf dieser Frist werden die beiden Beisitzer und ich als Vorsitzender jeweils einen Vorschlag für die Entscheidung ausarbeiten. Ist das geschehen, treffen wir uns zur Schlussitzung und entscheiden, ob Ihre Ehe für ungültig erklärt wird oder nicht. Über die Entscheidung werden Sie nach der Schlussitzung schriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorsitzenden Richters Dr. Sokrates Naseweiß

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlagen

Schreiben der Ehebandverteidigerin vom 09.01.2017 in Kopie

Frau
Gertrud Himmel
Schweinfurter Str. 103
70341 Stuttgart

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396
Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn
Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 10. Januar 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Himmel,

wie im Beschluss vom 28.11.2016 angekündigt, hat Frau Dr. Fridoline Eehalt (Ehebandverteidigerin) jetzt ihr Schreiben (Animadversiones) zur Verteidigung der Gültigkeit der Ehe ausgearbeitet und vorgelegt. Sie können darauf bis zum 24.01.2017 schriftlich erwidern.

Nach Ablauf dieser Frist werden die beiden Beisitzer und ich als Vorsitzender jeweils einen Vorschlag für die Entscheidung ausarbeiten. Ist das geschehen, treffen wir uns zur Schlussitzung und entscheiden, ob Ihre Ehe für ungültig erklärt wird oder nicht. Über die Entscheidung werden Sie nach der Schlussitzung schriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorsitzenden Richters Dr. Sokrates Naseweiß

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlagen

Schreiben der Ehebandverteidigerin vom 09.01.2017 in Kopie

Bischöfliches Offizialat Rottenburg

Ehesache Himmel – Heilig (I. Instanz)

Niederschrift über die Schlussitzung

Im Sitzungssaal des Bischöflichen Offizialats Rottenburg sind heute, Montag, den 06.03.2017, die Richter zur Schlussitzung versammelt. Der Vorsitzende eröffnet mit Anrufung des Namens Gottes die Sitzung, worauf die Berichterstatterin über die Ehesache berichtet. Anschließend tragen die Richter, angefangen mit der Berichterstatterin, ihre Entscheidungsvorschläge vor und fällen nach Erörterung der Rechts- und Tatsachenfrage das

Urteil:

Constare / Non constare de nullitate matrimonii in casu

das heißt: **Die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig steht fest / steht nicht fest,**

weil bewiesen ist / nicht bewiesen ist, dass Gertrud Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101, § 2 CIC).

Pfarrer i. R. Hans Eichmann
Beisitzender Richter

Dr. iur. can. Justine Engstirn
Beisitzende Richterin

Geistl. Rat Dr. iur. can. Sokrates Naseweiß
Vorsitzender Richter

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Bischöfliches Offizialat Rottenburg

Ehesache Himmel – Heilig (I. Instanz)

Urteil

In Verantwortung vor Gott und nach Anrufung seines Beistands fällten die Richter,

Geistl. Rat Dr. iur. can. Sokrates **Naseweiß**
Vorsitzender Richter

Pfarrer i. R. Hans **Eichmann**
Beisitzender Richter

Offizialatsoberrätin Dr. iur. can. Justine **Engstirn**
Beisitzende Richterin und Berichterstatterin

in der Schlusssitzung am 06.03.2017 im Sitzungssaal des Bischöflichen Offizialats Rottenburg in der erstinstanzlichen Ehesache von Peter Himmel (Antragsteller), Am Kirchberg 6, 52372 Kreuzau, und Gertrud Himmel geb. Heilig (im Folgenden: Gertrud Heilig, Nichtantragstellerin), Schweinfurter Str. 103, 70341 Stuttgart, folgende Entscheidung:

Constare / Non constare de nullitate matrimonii in casu,

das heißt: Die **Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig steht fest / nicht fest**, weil bewiesen ist / nicht bewiesen ist, dass Gertrud Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101, § 2 CIC).

Ehebandverteidigerin war in diesem Verfahren Offizialatsoberrätin Dr. Fridoline **Ehehalt**. Als Notar war Offizialatsnotar Lothar **Klopfer** beteiligt.

A. Sachverhalt und Verlauf des Verfahrens

Der katholische Peter Himmel wurde am 29.03.1967 in Dnjepr/Russland geboren und die in der evangelischen Kirche getaufte, inzwischen aus dieser Kirche ausgetretene Gertrud Heilig am 03.10.1969 in Gosheim. Nach eigenen Angaben lernten sich die beiden im Dezember 1992 kennen (Antragsteller: 32 zu 4; siehe auch 6, erster Abschnitt; Nichtantragstellerin: 46 zu 4; Zeugen: 63 zu 5, 70 zu 5). Die Ehe schlossen Peter Himmel und Gertrud Heilig am 11.06.1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts Weil am Rhein und am 12.06.1993 in kanonischer Form in der St.-Martinus-Kirche zu Weil am Rhein. Peter Himmel war damals 26 Jahre und Gertrud Heilig 23 Jahre alt. Am 24.12.1993 wurde der Sohn Alfons Himmel geboren (3 zu 2). Schon im Juni 1994, also nach einem Ehejahr, trennten sich Peter Himmel und Gertrud Heilig (Antragsteller: 36 zu 25; Nichtantragstellerin: 51 zu 25; Zeugen: 73 zu 22). Staatlich geschieden wurde die Ehe durch Urteil des Familiengerichts beim Amtsgericht Stuttgart vom 04.07.1995.

Bei einem vorinstanzlichen Beratungsgespräch gemäß Art. 113 §§ 1 und 2 DC, das am 08.08.2016 im Bischöflichen Offizialat Rottenburg stattfand (2), stellte Peter Himmel bei diesem kirchlichen Gericht den Antrag auf kirchliche Ungültigkeitserklärung seiner zerbrochenen Ehe mit Gertrud Heilig (3 bis 6). Als Begründung des Antrags gab er unter anderem an, Gertrud Heilig sei schon vor der Heirat klar gewesen, „dass sie nicht immer bei [ihm] bleiben würde“ (6, dritter Abschnitt).

Unter dem 10.08.2016 erklärte der Gerichtsvikar das Bischöfliche Offizialat Rottenburg gemäß can. 1672 n. 2 CIC als Gericht des Wohnsitzes der Nichtantragstellerin für den Antrag von Peter Himmel für zuständig und ließ ihn gemäß can. 1676 § 1 CIC zur Behandlung in erster Instanz zu. Nach Anhörung der Parteien und der Ehebandverteidigerin (9 bis 17) entschied der Gerichtsvikar mit Beschluss vom 30.08.2016, dass die Sache im ordentlichen Verfahren zu behandeln ist, weil der Antrag nur von Peter Himmel (nicht von beiden Partnern gemeinsam – can. 1683 n. 1 CIC) gestellt wurde, weil Gertrud Heilig dem Antrag nicht gemäß can. 1683 n. 1 CIC inhaltlich zustimmte, sondern ihm widersprach (13 zu 2b, 14 bis 15), und weil nicht gemäß can. 1683 n. 2 CIC ein Eheungültigkeitsgrund eindeutig vorlag und die Beweise unmittelbar verfügbar waren. Mit demselben Beschluss bestellte der Gerichtsvikar für diese

Ehesache das Richterkollegium und setzte den Verfahrensgegenstand wie folgt fest: „Steht die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig fest? Ist bewiesen, dass Gertrud Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101 § 2 in Verbindung mit can. 1056 CIC)?“ (18).

Im Verfahren wurden neben Peter Himmel (31 bis 38) und Gertrud Heilig (45 bis 52) zwei Zeugen unter Eid gehört: Katja Heilig, die Schwester der Nichtantragstellerin (62 bis 68), und Henry Fuchs, der Freund der Nichtantragstellerin (69 bis 74). Mit Beschluss vom 28.11.2016 wurden die Akten für die Parteien offengelegt (75 bis 76). Ohne dass Peter Himmel und Gertrud Heilig vom Recht zur Akteneinsicht Gebrauch gemacht hatten, wurde der Aktenschluss auf den 30.12.2016 verfügt (80). Unter dem 09.01.2017 legte die Ehebandverteidigerin ihre Animadversiones (Bemerkungen zur Verteidigung der Gültigkeit der Ehe) vor (82 bis 86), worauf die Parteien nichts mehr erwidert haben.

B. Entscheidungsgründe in rechtlicher Hinsicht (Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe)

Da die zu untersuchende Ehe am 12.06.1993 in katholischer Form geschlossen wurde, ist die Frage ihrer Gültigkeit zu beurteilen nach dem am 27.11.1983 in Kraft getretenen katholischen Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (Codex des kanonischen Rechtes), abgekürzt zitiert: CIC. Im Folgenden wird zunächst allgemein auf die Vorbehalte gegen die Ehe selbst sowie gegen Wesenseigenschaften und Wesenselemente der Ehe eingegangen. Dann ist speziell der Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe zu behandeln. Anschließend wird ausgeführt, wie ein solcher Vorbehalt nachgewiesen werden kann. Hinsichtlich der Beweisregeln ist neben dem CIC, der diesbezüglich am 08.12.2015 geändert wurde, auch die katholische Eheverfahrensordnung „Dignitas connubii“ (Die Würde der Ehe), abgekürzt zitiert: DC, vom 25.01.2005 zu beachten.

1. Willensvorbehalt gegen das Wesen der Ehe allgemein

Die Ehe als unauflösliche innigste Lebensgemeinschaft zweier Menschen wird dadurch begründet, dass beide Partner voreinander ihre gegenseitige und übereinstimmende **Ehewillenserklärung** abgeben (can. 1057 §§ 1 und 2 CIC) – und zwar Katholiken in der von der Kirche vorgeschriebenen Form vor einem katholischen Geistlichen und zwei Zeugen, Nichtkatholiken ohne Verpflichtung auf eine bestimmte kirchliche Form (cann. 1108 §§ 1 und 2, 1117 CIC). Dieser äußeren Ehewillenserklärung muss der **innere Ehewille** entsprechen. Wer bei der äußeren Ehewillenserklärung innerlich die Ehe selbst, eine ihrer Wesenseigenschaften (Einheit und Unauflöslichkeit) oder ein Wesenselement (zum Beispiel die eheliche Nachkommenschaft, die eheliche Treuepflicht, die Sakramentalität der Ehe oder das Wohl der Ehegatten, wozu unter anderem die gegenseitige Unterstützung und die Gleichberechtigung der Partner in wesentlichen Bereichen der Ehe gehört) ausschließt, begründet keine Ehe (can. 1101 § 2 CIC). Ein solcher Vorbehalt wird auch Simulation genannt. Hierbei kann unterschieden werden zwischen Totalsimulation und Partialsimulation.

Totalsimulation liegt vor, wenn der Wille zur Ehe selbst fehlt, wenn also eine innere Bindung ehelicher Art ganz abgelehnt wird, wobei die Beweggründe gleichgültig sind (Heiratsschwindel, Vermögensinteressen, Ausreiseerlaubnis, Befreiung aus einer Notlage usw.). Ein solcher Heiratswilliger spricht zwar das Jawort, will aber keine Ehe. Das Ziel seiner Willenserklärung ist nicht die Ehe, sondern ein anderes, außerhalb der Ehe liegendes Gut.

Bei einem Vorbehalt gegen eine Wesenseigenschaft oder ein Wesenselement der Ehe – **Partialsimulation** genannt – ist mit dem allgemeinen Willen zu einer Ehe ein spezieller Wille verbunden, der eine Wesenseigenschaft oder ein Wesenselement der Ehe ausschließt. Wenn aber ein solcher Vorbehalt dem Ehewillen hinzugefügt wird, kommt die Ehe als Ganzes kirchenrechtlich nicht zustande, auch wenn die Partner sie noch so sehr anstreben.

Wenn die Partner bei der Heirat die Ehe sowie ihre Wesenseigenschaften und Wesenselemente lediglich nicht bewusst bejahen, so hat das noch keine Rechtsfolgen. Ungültig ist aber die Eheschließung, wenn ein Ausschluss vorliegt, dem die Qualität

eines **positiven Willensaktes** zukommt (can. 1101 § 2 CIC). Unter dem positiven Willensakt versteht man die entschiedene und eindeutige Festlegung des Willens. Ein einfacher Irrtum – etwa die Meinung, die Ehe sei unter Umständen auflösbar oder sie sei kein Sakrament – ist ohne rechtliche Bedeutung (can. 1099 CIC), selbst wenn dieser Irrtum Anlass zur Eheschließung sein sollte. Ein positiver Willensakt liegt auch nicht vor, wenn lediglich eine allgemein gegen eine Wesenseigenschaft oder ein Wesenselement der Ehe gerichtete Willenshaltung besteht, die sich vor oder bei der Heirat nicht zu einem positiven Willensakt verdichtet hat, das heißt zu einer festen, auf die konkrete Ehe gerichteten Absicht. Es muss sich also um einen für die konkrete Ehe gesetzten (positiven) Akt des Willens handeln, zu dem eine Wertentscheidung (man kann nicht wollen, was man nicht beurteilt und bewertet hat) und ein Erstreben (man kann nicht wollen, was man nicht realisiert wissen möchte) gehören.

Ein die Eheschließung verungültigender positiver Willensakt kann ein aktueller oder ein virtueller sein. Ein virtueller Willensakt liegt vor, wenn er vor der Eheschließung (möglicherweise auch unabhängig von der konkreten Beziehung, die später in eine Ehe mündet) gesetzt wird und bei der Eheschließung noch wirksam besteht. Von einem aktuellen Willensakt spricht man, wenn er bei der Abgabe der Ehwillenserklärung bewusst mitgesetzt wird. Ein positiver Willensakt kann des Weiteren ein ausdrücklicher (expliziter) oder einschlussweiser (impliziter) sein. Beim ausdrücklichen Vorbehalt wird – zum Beispiel die Unauflöslichkeit der Ehe – direkt ausgeschlossen, indem jemand die Absicht hat, seine Ehe bei Eintritt bestimmter Ereignisse zu beenden; beim einschlussweisen Vorbehalt indirekt, indem jemand beispielsweise die Absicht hat, sich bei Eintritt bestimmter Ereignisse einen anderen Ehepartner zu suchen.

2. Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe

Die Unauflöslichkeit ist eine Wesenseigenschaft der Ehe (can. 1056 CIC). Das eheliche Recht muss als ein dauerndes, unwiderrufliches Recht (can. 1057 § 2 CIC) übertragen werden. Daher lässt der bewusst vorgenommene Ausschluss der Unauflöslichkeit keine gültige Ehe zustande kommen (can. 1101 § 2 CIC). Es ist dabei unerheblich, ob die Unauflöslichkeit absolut oder nur hypothetisch abgelehnt wird. Ein

ausreichender Wille zur Ehe fehlt nicht nur dann, wenn sich ein Partner vor und bei der Heirat uneingeschränkt (auf jeden Fall) die spätere Scheidung der Ehe vornimmt (absolute Ablehnung der Unauflöslichkeit der Ehe), sondern bereits, wenn er sich die Scheidung lediglich für den Eventualfall vorbehält, das heißt für den Fall, dass nach der Heirat ein bestimmtes Ereignis oder ein bestimmter Umstand eintreten sollte (hypothetische Ablehnung der Unauflöslichkeit der Ehe). Ebenso ist es für den Tatbestand eines Vorbehalts gegen die Unauflöslichkeit der Ehe ohne Bedeutung, ob der Ausschluss der Unauflöslichkeit von den Partnern vereinbart oder nur durch einseitigen Vorbehalt vorgenommen wurde. Entscheidend ist einzig der zum Zeitpunkt der Eheschließung wirksame Willensvorbehalt zumindest eines Partners.

Die irrige Ansicht, die Ehe sei grundsätzlich ein unauflösbarer Bund, berührt zwar noch nicht die Gültigkeit der Ehe (can. 1099 CIC); doch ist der Ausschluss der Unauflöslichkeit durch positiven Willensakt bei Eheschließenden, die diese falsche Auffassung haben, eher anzunehmen. Denn dieser Irrtum kann leicht das Willensvermögen derart beeinflussen, dass es zu einem entsprechenden Willensakt kommt. Ob der Eheschließende außer seiner irrigen Auffassung über die Ehe allgemein auch den Willen hatte, nur eine auflösbare Ehe zu schließen, das heißt eine von vornherein zeitlich befristete Ehe oder eine Ehe mit dem Vorbehalt, sich unter gewissen Umständen nach staatlichem Recht später scheiden zu lassen (und so die Ehe zu beenden), ist eine Tatsachenfrage, die im einzelnen Fall zu beweisen ist. Es genügt nicht, nur theoretisch die Ehe allgemein für auflöslich zu halten, vielmehr muss der Ausschlusswille, ob absolut oder hypothetisch, für die konkrete Ehe gesetzt (positiv) sein. Nach ständiger Rechtsprechung der kirchlichen Gerichte sind jedoch an den positiven Willensakt gegen die Unauflöslichkeit der konkreten Ehe umso geringere Anforderungen zu stellen, je stärker die irrige Auffassung über die Unauflöslichkeit der Ehe allgemein ist. Bei einer tiefgreifenden allgemeinen, die Unauflöslichkeit ablehnenden Einstellung kann schon ein geringfügiger Grund oder Anlass dazu führen, dass die allgemeine Auffassung auf die eigene konkrete Ehe übertragen und angewandt wird. Handelt es sich um eine tiefgreifende allgemeine Willenshaltung (also nicht nur um eine tiefgreifende [gedankliche] Einstellung), dann kann diese Willenshaltung auch zu einem allgemeinen virtuellen positiven Willensakt führen, also schon von vornherein für die konkrete Ehe wirksam sein, sodass die Willenshaltung gar nicht mehr bewusst auf die eigene Ehe übertragen und angewandt werden muss.

Papst Johannes Paul II. sagt in seiner Ansprache vom 21.01.2000 an das Gericht der Römischen Rota, es sei nicht zu leugnen, dass die gängige Mentalität der Gesellschaft, in der wir leben, Schwierigkeiten habe, die Ehe so zu akzeptieren, wie sie die katholische Kirche sehe. Eine solche tatsächlich gegebene Schwierigkeit sei jedoch „nicht [...] gleichbedeutend mit einer konkreten Ablehnung der christlichen Ehe und ihrer Wesenseigenschaften“. Die kirchliche Rechtsprechung habe immer einen positiven Willensakt gefordert, der „über einen habituellen [einmal gebildeten, aber keinen Einfluss mehr ausübenden] und allgemeinen Willen, eine [...] irrige Meinung über das Gutsein der Scheidung oder den [bloßen] Vorsatz, tatsächlich übernommene Verpflichtungen nicht einzuhalten, hinausgehen“ müsse (Ansprache Papst Johannes Pauls II. an die Römische Rota vom 21.01.2000, Nr. 4).

3. Regeln für die Beweisführung

Durch die Beweisführung für eine Simulation ist die gesetzliche **Vermutung der Gültigkeit der Ehe** zu überwinden. Sowohl can. 1060 in Verbindung mit can. 124 § 2 CIC (die formgerecht geschlossene Ehe wird als gültig vermutet) als auch can. 1101 § 1 CIC (der innere Wille wird als übereinstimmend mit den Worten und Zeichen vermutet, die bei der Eheschließung gebraucht wurden) bestimmen, dass die Ungültigkeit einer Ehemillenserklärung und die Ungültigkeit der darauf beruhenden Ehe nicht vermutet werden dürfen. Es muss also der Beweis eines inneren Vorbehaltes, der vor und bei der Heirat gesetzt wurde, erbracht werden. Für den Richter gibt es verschiedene Wege der Beweisführung (Beweisgänge).

Ein Weg der Beweisführung setzt sich nach der Spruchpraxis der kirchlichen Gerichte aus folgenden zwei Elementen zusammen:

- dem glaubwürdigen gerichtlichen Geständnis des simulierenden Ehepartners (unter einem gerichtlichen Geständnis versteht man die schriftliche oder mündliche Erklärung, die von einer Partei vor dem zuständigen Richter aus eigenem Antrieb oder auf richterliches Befragen hinsichtlich einer eigenen Tatsache gegen die Gültigkeit der Ehe abgegeben wird – Art. 179 § 2 DC)

- dem Nachweis eines außergerichtlichen Geständnisses des simulierenden Ehepartners (von einem außergerichtliches Geständnis vor Eheabschluss spricht man, wenn der Partner, dem der notwendige Ehewille gefehlt hat, vor der Heirat seinen Vorbehalt jemandem mitteilte und derjenige darüber als Zeuge vor dem kirchlichen Gericht aussagt; von Bedeutung sind auch außergerichtliche Geständnisse nach Eheabschluss, besonders wenn sie noch zu unverdächtigter Zeit gemacht worden sind, das heißt, als die Parteien noch nicht daran dachten, ein kirchliches Eheverfahren einzuleiten – Art. 201 n. 3 DC)

Ein weiterer Weg der Beweisführung setzt sich nach der Spruchpraxis der kirchlichen Gerichte aus drei Elementen zusammen:

- dem glaubwürdigen gerichtlichen Geständnis des simulierenden Ehepartners
- dem Nachweis eines entsprechenden Motivs für die Simulation (Simulationsmotive sind zum Beispiel Abneigung gegen den Partner, Bedenken gegen die Eheschließung, übermäßiger Drang nach Freiheit, falsche Auffassung von der Ehe allgemein; davon zu unterscheiden ist das Motiv der Eheschließung, das Heiratsmotiv)
- dem Nachweis von Indizien (Indizien sind Umstände, das heißt einzelne Tatsachen, aus der Zeit vor, bei oder nach der Eheschließung, die auf eine Simulation schließen lassen, zum Beispiel Furcht vor der Beendigung der vorehelichen Beziehung, Verachtung der kirchlichen Trauung, Wunsch nach bloßer Ziviltrauung, baldige Scheidungsabsicht und baldiges ehewidriges Verhalten, fehlendes Bemühen um den Erhalt der Ehe, kurze Ehedauer)

Wenn weder die vorhandenen Elemente des einen Beweisganges für sich allein ganz ausreichen noch die vorhandenen Elemente des anderen Beweisganges, kann eine **Verbindung aus den beiden Wegen der Beweisführung** infrage kommen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn als Element des einen Beweisganges nur ein außergerichtliches Geständnis und als Elemente des anderen Beweisganges nur Motive und Indizien nachgewiesen sind, aber kein gerichtliches Geständnis vorliegt. Es kann auch Fälle geben, bei denen die Elemente eines Beweisganges unvollstän-

dig vorliegen (wenn zum Beispiel kein außergerichtliches Geständnis bewiesen ist, sondern nur Äußerungen, die in die Richtung eines außergerichtlichen Geständnisses gehen), aber der Ausfall des einen Elements durch die Gewichtigkeit eines anderen ausgeglichen wird.

Schließlich ist in bestimmten Fällen **ein vierter Weg der Beweisführung** möglich, nämlich ein reiner Indizienbeweis. Er besteht darin, dass Umstände bewiesen sind, die zwingend auf eine Simulation im Zeitpunkt der Heirat schließen lassen.

Für die verschiedenen Wege der Beweisführung und für den Nachweis der dazu gehörenden Beweiselemente gilt die gesetzliche Vorschrift, dass ein gerichtliches Geständnis und andere gerichtliche Erklärungen der Parteien – möglicherweise gestützt durch Zeugen zur Glaubwürdigkeit der Parteien – volle Beweiskraft haben können, sofern nicht andere Elemente vorliegen, die das Geständnis oder die anderen Erklärungen abschwächen. Das ist vom Richter unter Abwägung aller Indizien und Beweisstützen zu beurteilen (can. 1678 § 1 CIC). Auch wenn ein außergerichtliches Geständnis vorgebracht wird – so eine zweite gesetzliche Vorschrift, die den verschiedenen Wegen der Beweisführung zugrunde liegt –, ist es Sache des Richters, unter Abwägung aller Umstände zu beurteilen, welcher Beweiswert ihm beizumessen ist (can. 1537 CIC; Art. 181 DC).

Bei der Würdigung der Zeugenaussagen – so eine dritte gesetzliche Vorschrift für die Beweisführung – hat der Richter, wenn nötig unter Beziehung von Zeugnissen, zu beachten:

- die persönlichen Verhältnisse und die sittliche Lebensführung des Zeugen,
- ob er aus eigenem Wissen, insbesondere ob er als persönlicher Augen- und Ohrenzeuge aussagt oder ob er seine eigene Meinung, ein Gerücht oder vom Hörensagen berichtet,
- wann er das erfuhr, was er behauptet, vor allem ob zu unverdächtiger Zeit, das heißt, als die Parteien noch nicht daran dachten, ein kirchliches Eheverfahren einzuleiten,

- ob der Zeuge beständig ist und sich standhaft treu bleibt oder ob er unbeständig, unsicher und schwankend ist,
- ob er Mitzeugen für seine Aussage hat oder ob diese durch andere Beweiselemente bestätigt wird oder nicht (can. 1572 nn. 1 bis 4 CIC; Art. 201 nn. 1 bis 5 DC).

Die Aussage eines einzigen Zeugen kann einen vollen Beweis schaffen, wenn es sich um einen qualifizierten Zeugen handelt, der über von ihm amtlich behandelte Dinge aussagt, oder wenn es die sachlichen und persönlichen Umstände nahelegen (can. 1678 § 2 CIC). Andere Beweismittel neben den Zeugen sind Urkunden, Verträge, Zeugnisse, Briefe, Tagebuchaufzeichnungen o. Ä.

Die gesetzliche Vermutung der Gültigkeit der Ehe kann erst dann als überwunden gelten, wenn der Vorbehalt für den Richter mit **moralischer Gewissheit** feststeht, das heißt mit einer Gewissheit, die jeden vernünftigen Zweifel ausschließt; absolute Gewissheit ist nicht erforderlich. Die moralische Gewissheit – bei der also nicht die Möglichkeit des Gegenteils ausgeschlossen werden kann (das wäre die absolute Gewissheit), aber doch die Wahrscheinlichkeit des Gegenteils – muss der Richter dem entnehmen, was aufgrund der Akten bewiesen ist. Er muss diese Beweise nach seinem Gewissen bewerten, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über den Wert bestimmter Beweise (can. 1608 §§ 1 bis 4 CIC; Art. 247 §§ 1 bis 5 DC).

Hinweis:

Bitte versuchen Sie sich nunmehr ein eigenes Urteil zu bilden, bevor Sie im Urteil weiterlesen, und beachten Sie dazu die Informationen zur Urteilsfindung auf der nächsten Seite.

Informationen zur Urteilsfindung

So können sie votieren:

- Die Ungültigkeit der Ehe Himmel-Heilig steht fest, weil bewiesen ist, dass Gertrud Himmel geb. Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101, § 2 in Verbindung mit can. 1056 CIC).
- Die Ungültigkeit der Ehe Himmel-Heilig steht nicht fest, weil nicht bewiesen ist, dass Gertrud Himmel geb. Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101, § 2 in Verbindung mit can. 1056 CIC).
- Die Entscheidung wird gemäß can. 1609, § 5 CIC auf eine neue Sitzung verschoben, weil ergänzende Beweise erhoben werden sollen (can. 1600 CIC).
- Die Entscheidung wird gemäß can. 1609, § 5 CIC auf eine neue Sitzung verschoben, die innerhalb einer Woche stattfinden wird (ohne ergänzende Beweiserhebungen).

Beachten Sie:

- Zur Urteilsfällung ist erforderlich, dass der Richter die moralische Gewissheit (die jeden vernünftigen Zweifel ausschließt) über die durch Urteil zu entscheidende Sache gewonnen hat (can. 1608 § 1 CIC). Bei der moralischen Gewissheit kann nicht die Möglichkeit des Gegenteils ausgeschlossen werden (das wäre die absolute Gewissheit), aber doch die Wahrscheinlichkeit des Gegenteils.
- Die Gewissheit muss der Richter dem entnehmen, was aufgrund der Gerichtsakten bewiesen ist (can. 1608 § 2 CIC).
- Der Richter muss die Beweise nach seinem Gewissen würdigen (can. 1608 § 3 CIC), unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über den Wert bestimmter Beweise (das gerichtliche Geständnis und die Erklärungen der Parteien, möglicherweise gestützt durch Zeugen zur Glaubwürdigkeit der Parteien, können volle Beweiskraft haben, was vom Richter unter Abwägung aller Indizien und sonstigen Beweiselemente zu beurteilen ist, sofern nicht andere Elemente vorliegen, die das Geständnis und die Parteierklärungen abschwächen – can. 1678 § 1 CIC; auch die Aussage eines einzigen Zeugen kann einen vollen Beweis erbringen, wenn es sich um einen qualifizierten Zeugen handelt, der über von ihm amtlich behandelte Dinge aussagt, oder wenn die sachlichen und persönlichen Umstände einen vollen Beweis nahelegen – can. 1678 § 2 CIC).

Fragen Sie sich:

- Legt die Nichtantragstellerin ein glaubwürdiges gerichtliches Geständnis ab?
- Können der Antragsteller oder die Zeugen eindeutige voreheliche Äußerungen der Nichtantragstellerin im Sinne eines Scheidungsvorbehaltes oder entsprechende rückblickende Äußerungen von ihr nach der Heirat berichten (außergerichtetes Geständnis vor oder nach Eheabschluss)?
- Sind Motive nachgewiesen, welche die Nichtantragstellerin zu einem Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe bewogen haben?
- Gibt es Umstände (einzelne Tatsachen) aus der Zeit vor oder nach der Heirat, die als Indizien für einen Scheidungsvorbehalt der Nichtantragstellerin sprechen?

Haben Sie sich eine Meinung gebildet? Dann setzen Sie sich bitte jetzt mit der Argumentation auf den weiteren Seiten des Urteils auseinander. Diese Seiten sind nur eine Möglichkeit, wie der Fall entschieden werden kann.

C. Entscheidungsgründe in tatsächlicher Hinsicht (Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe durch Gertrud Heilig)

Entgegen der Meinung der Ehebandverteidigerin (86) hält das Richterkollegium bei den vorliegenden Angaben den **Beweis** dafür **erbracht**, dass Gertrud Heilig vor und bei der Heirat im Juni 1993 durch positiven Willensakt, also mit einer festen und auf die Ehe mit Peter Himmel gerichteten Absicht, die Unauflöslichkeit ihrer Ehe ausgeschlossen hat – und zwar für den Fall, dass sie mit Henry Fuchs ein gemeinsames Leben würde beginnen können. Es liegen alle für einen Beweis erforderlichen Elemente vor (gerichtliches Geständnis, außergerichtliche Äußerungen, Motive, Indizien).

Die Nichtantragstellerin legt, auch wenn die Ehebandverteidigerin es infrage stellt (82 bis 83), ein **gerichtliches Geständnis** darüber ab, dass sie vor und bei der Heirat für den erwähnten Fall eine Beendigung der Ehe beabsichtigt hat. Wörtlich gibt Gertrud Heilig bei ihrer Befragung unter Eid zu Protokoll: „Mit Sicherheit habe ich [...] eine Scheidung im Hinterkopf gehabt. Ich liebte ja einen anderen Mann und habe von einem glücklichen Leben mit ihm geträumt. Ich habe schon vor der Heirat mit dem Gedanken gespielt, einmal doch noch mit Henry [Fuchs] ein gemeinsames Leben zu führen. Trotz der Heirat mit Peter Himmel wünschte ich mir das und habe immer, also auch schon vor der Heirat, gehofft, dass sich einmal die Möglichkeit dazu ergeben würde“ (49 zu 15).

Nach Überzeugung des Richterkollegiums bringt die Nichtantragstellerin mit diesen Angaben zum Ausdruck, dass sie schon vor und bei der Heirat fest entschlossen war, mit Henry Fuchs, sobald sich die Möglichkeit dazu ergeben würde, ein gemeinsames Leben zu beginnen und ihre Ehe mit Peter Himmel zu beenden. Wenn sie angibt, sie habe schon vor der Heirat gehofft, es würde sich einmal die Möglichkeit ergeben, mit Henry Fuchs ein gemeinsames Leben zu führen, so ist das eine ein-

deutige Festlegung des Willens, obwohl sie selbst das nicht ausdrücklich behauptet, wenn sie angibt, sie wisse nicht mehr, ob sie schon vor und bei der Heirat „entschlossen“ gewesen sei, sich von Peter Himmel unter Umständen später wieder scheiden zu lassen (49 zu 15).

Das Richterkollegium hält das von Gertrud Heilig eidlich bekräftigte (52) Geständnis eines willentlichen Ausschlusses der Unauflöslichkeit ihrer Ehe für glaubwürdig. Es gibt für die Richter keinen Zweifel an der subjektiven Glaubwürdigkeit der Nichtantragstellerin. Sie hatte bei ihrer eidlichen Anhörung sicher den Willen, alle Fragen aus ihrer Sicht nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Das Richterkollegium zweifelt auch nicht an der objektiven Glaubwürdigkeit der Nichtantragstellerin; denn es ist nichts zu erkennen, was darauf hindeuten würde, dass sie nicht fähig gewesen wäre, die infrage stehenden Sachverhalte richtig wahrzunehmen sowie bei ihrer eidlichen Anhörung richtig und genau darüber zu sprechen – zumal auch die Verhandlungsleiterin in ihrem Beibericht zur Befragung betont: „Gertrud Heilig hinterließ bei mir einen guten Eindruck. [...] Ohne großes Überlegen antwortete sie spontan auf die an sie gerichteten Fragen. [...] Ich konnte während der Befragung sowie in den kurzen Gesprächen davor und danach nichts feststellen, was zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Gertrud Heilig Anlass geben könnte (52).

Es ist zwar kein außergerichtliches Geständnis der Nichtantragstellerin vor oder nach Eheabschluss gegeben, worauf auch die Ehebandverteidigerin zu Recht hinweist (83 bis 84). Denn weder der Antragsteller noch die Zeugen, denen von den Leitern ihrer eidlichen Befragungen Glaubwürdigkeit bescheinigt wird (Antragsteller: 38; Zeugen: 68, 74), können aus eigenem Erleben berichten, Gertrud Heilig hätte vor der Heirat oder rückblickend nach der Heirat einmal eindeutig geäußert, dass sie die Unauflöslichkeit ihrer Ehe mit Peter Himmel vor und bei der Heirat ablehne beziehungsweise abgelehnt habe (Antragsteller: 34 zu 15, 35 zu 16; Zeugen: 65 zu 13, 65 zu 14, 71 zu 13 bis 72 zu 14). Das erstaunt nicht, denn Gertrud Heilig selbst behauptet an keiner Stelle, dass sie vor der Heirat eine eventuelle Scheidungsabsicht geäußert habe (49 zu 17). Sie gibt zwar an, dass sie sich nach der Heirat sehr viel mit ihrer Schwester unterhalten habe, weiß aber nach eigenen Worten nicht mehr, ob sie mit ihr auch über ihre Einstellung vor und bei der Heirat zur Unauflöslichkeit ihrer Ehe mit Peter Himmel gesprochen hat (49 zu 18 bis 50 zu 18).

Bekräftigt wird das gerichtliche Geständnis der Nichtantragstellerin aber **durch außergerichtliche Äußerungen** von ihr vor und nach der Heirat, die Henry Fuchs berichtet und die in die Richtung eines rechtserheblichen Vorbehaltes gegen die Unauflöslichkeit der Ehe gehen. Der Zeuge gibt zu Protokoll: „[...] etwa zwei Wochen vor der Heirat sagte mir Gertrud Heilig – daran kann ich mich jetzt genau erinnern –, dass eine Ehe ja nicht für immer sein müsse“ (71 zu 13). Und an anderer Stelle: „Schon kurze Zeit nach der Heirat [...] hat mich Gertrud Heilig besucht. An ihren roten Augen bemerkte ich, dass sie geweint hatte. Sie umarmte mich und sagte: ‚Ich habe es doch gleich gewusst, dass meine Ehe nicht gut geht‘“ (71 zu 14 bis 72 zu 14). Im Übrigen können sich sowohl Henry Fuchs (71 zu 12, 72 zu 16) als auch Katja Heilig (65 zu 12, 65 zu 15) und auch der Antragsteller (34 zu 14, 34 zu 15) vorstellen, dass die Nichtantragstellerin mit einem Scheidungsvorbehalt geheiratet hat.

Als **Motive** für ihren Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe bringt Gertrud Heilig ihre Liebe zu Henry Fuchs und ihre Bedenken an einem glücklichen Eheverlauf vor, die so weit gingen, dass sie die Heirat am liebsten abgesagt hätte (48 zu 11, 48 zu 13 bis 49 zu 14, 49 zu 15, 49 zu 16). Hinzugekommen sei noch, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen im Elternhaus grundsätzlich eine Ehescheidung in manchen Fällen befürwortet habe (50 zu 20, 50 zu 21). Diese Angaben bestätigen der Antragsteller (34 zu 12, 34 zu 14, 35 zu 18, 35 zu 20; siehe auch 6, dritter Abschnitt) und die Zeugen (64 zu 10, 65 zu 12, 65 zu 16 bis 66 zu 18, 71 zu 10, 71 zu 13). Auch wenn Gertrud Heilig in der Zeit „unmittelbar vor der Hochzeit [...] manchmal [...] glaubte“, Peter Himmel würde für sie „doch noch ein guter Ehemann werden“ (49 zu 17), so steht das nicht, wie die Ehebandverteidigerin meint (84), im Widerspruch zu den nachgewiesenen Motiven für ihren Scheidungsvorbehalt

Auch die Umstände aus der Zeit vor und nach der Heirat sprechen als **Indizien** dafür, dass Gertrud Heilig durch ihre Liebe zu Henry Fuchs, ihre Zweifel an einem guten Eheverlauf und ihre grundsätzliche Einstellung zu Ehescheidungen dazu bewogen wurde, die Unauflöslichkeit ihrer Ehe mit Peter Himmel vor und bei der Heirat bewusst auszuschließen. So erklären die Nichtantragstellerin (46 zu 5, 47 zu 6; siehe auch 14, dritter Abschnitt) und die Zeugen (63 zu 7 bis 64 zu 7, 70 zu 7), dass vor der Heirat zwischen den Parteien keine Liebe bestanden hat. Selbst der Antragsteller

fragt sich im Nachhinein, ob seine geschiedene Frau ihn jemals geliebt habe (33 zu 7, 33 zu 10; siehe auch 6, dritter Abschnitt).

Nachgewiesen ist auch, dass die Initiative zur Heirat eindeutig vom Antragsteller ausging und Gertrud Heilig nur aufgrund einer Schwangerschaft diesem Wunsch entsprochen hat (Antragsteller: 33 zu 8, 33 zu 9; Nichtantragstellerin: 47 zu 8, 48 zu 10; Zeugen: 64 zu 8 bis 65 zu 11, 70 zu 8 bis 71 zu 9, 71 zu 11). Die Nichtantragstellerin (49 zu 16) und die Zeugen (64 zu 10, 71 zu 13) bringen sogar vor, dass Gertrud Heilig am liebsten die schon geplante Heirat noch abgesagt hätte.

Auch der Verlauf der Ehe spricht eindeutig für einen mangelhaften Ehwillen der Nichtantragstellerin. Nach übereinstimmenden Angaben aller Befragten war Gertrud Heilig in ihrer Ehe nie glücklich und hat sich von Anfang an über das Verhalten ihres Mannes beklagt (Antragsteller: 36 zu 21; Nichtantragstellerin: 50 zu 19; Zeugen: 66 zu 19). Sie war es auch, die gegen den Willen von Peter Himmel die eheliche Lebensgemeinschaft nach nicht einmal einem Ehejahr beenden wollte und keinerlei Versuche machte, die Ehe zu retten (Antragsteller: 36 zu 23 bis 37 zu 25; Nichtantragstellerin: 51 zu 23 bis 51 zu 25; Zeugen: 67 zu 21, 67 zu 22, 72 zu 20, 73 zu 21, 73 zu 22).

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Es ist ein Beweis dafür erbracht, dass die Nichtantragstellerin vor und bei der Heirat durch positiven Willensakt die Unauflöslichkeit ihrer Ehe ausgeschlossen hat. Alle in der kirchlichen Rechtsprechung für einen Beweis erforderlichen Elemente sind gegeben. Gertrud Heilig legt ein in sich glaubwürdiges gerichtliches Geständnis ab, das ganz und gar bekräftigt wird durch weitere Beweiselemente: zunächst durch außergerichtliche Äußerungen von ihr vor und nach der Heirat, die auf einen Scheidungsvorbehalt hindeuten; außerdem wird das gerichtliche Geständnis gestützt durch Motive für einen rechtserheblichen Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe, die aufgrund der Aussagen der Parteien und Zeugen nachgewiesen sind, und schließlich durch Indizien für einen Scheidungsvorbehalt, die ebenfalls aufgrund der Aussagen der Parteien und Zeugen bewiesen sind.

Beweiselemente, die das gerichtliche Geständnis der Nichtantragstellerin eindeutig abschwächen würden, sind an den vorliegenden Aussagen der Parteien und der

Zeugen nicht zu erkennen. Dass Gertrud Heilig vor und bei der Heirat durch positiven Willensakt, also mit einer festen und auf die Ehe mit Peter Himmel gerichteten (positiven) Absicht, die Unauflöslichkeit der Ehe ausgeschlossen hat, steht für das Richterkollegium mit moralischer Gewissheit fest, das heißt mit einer Gewissheit, welche die Wahrscheinlichkeit des Gegenteils ausschließt und keinen vernünftigen Zweifel zulässt. Deshalb wird die Frage des Ausschlusses der Unauflöslichkeit der Ehe durch die Nichtantragstellerin **affirmativ** entschieden. Das bedeutet, dass die Eheschließung aus diesem Grund kirchlich für unwirksam und die auf der Eheschließung beruhende Ehe kirchlich für unwirksam erklärt wird.

Das Richterkollegium fügt seiner Entscheidung **kein Eheverbot gemäß Art. 251 § 2 DC** bei. Denn die Einstellung, die Gertrud Heilig vor und bei der Heirat zur Unauflöslichkeit ihrer Ehe besaß, war nicht allein durch eine allgemeine scheidungsbejahende Auffassung, sondern vor allem durch ihre Beziehung mit Peter Himmel und durch ihre damalige Lebenssituation verursacht. Es handelt sich also bei der Willenshaltung von Gertrud Heilig nicht oder zumindest nicht sicher um eine allgemeine Einstellung, die dazu führen könnte, dass Gertrud Heilig gegenüber einem neuen Partner wieder die Unauflöslichkeit der Ehe auf rechtserhebliche Weise ablehnt.

D. Somit lautet das Urteil:

Constare de nullitate matrimonii in casu,

das heißt: Die **Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig steht fest**. Denn es ist bewiesen, dass Gertrud Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101 § 2 CIC).

Die von Peter Himmel zu tragenden Verfahrenskosten werden auf 200 Euro festgesetzt.

Rottenburg, den 06.03.2017

Pfarrer i. R. Hans Eichmann
Beisitzender Richter

Dr. iur. can. Justine Engstirn
Beisitzende Richterin

Geistl. Rat Dr. iur. can. Sokrates Naseweiß
Vorsitzender Richter

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß can. 1614 CIC (Art. 253 § 5 DC) werden dem Urteil folgende Informationen für die Parteien beigefügt: Eine Partei, die sich durch dieses Urteil beschwert fühlt, und der Ehebandverteidiger haben das Recht, dagegen (schriftlich) Berufung einzulegen (can. 1680 § 1 CIC; Art. 279 §§ 1 und 2 DC), und zwar beim Bischöflichen Offizialat Rottenburg innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von 15 Tagen, die gerechnet wird von der Kenntniserlangung (Zustellung) des Urteils (can. 1630 §§ 1 und 2 CIC; Art. 281 §§ 1 bis 4 DC). Innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen müsste die Berufung beim Erzbischöflichen Offizialat, Herrenstraße 14, 79098 Freiburg im Breisgau (Berufungsgericht), (schriftlich) begründet werden (cann. 1633, 1634 §1 CIC; Artt. 284 § 1, 285 § 1 DC). Eine Verlängerung dieser Frist kann beim Bischöflichen Offizialat Rottenburg beantragt werden (can. 1633 CIC; Art. 284 § 1 DC). Als Berufungsgericht kann neben dem Erzbischöflichen Offizialat Freiburg auch das päpstliche Gericht der Römischen Rota (Piazza della Cancelleria 1, 00186 Roma/Italien) angegangen werden (can. 1444 § 1 n. 1 CIC; Artt. 27 § 1, 257 § 2 DC). Gemäß cann. 1679, 1682 § 1 CIC können die Parteien, deren Ehe kirchlich für ungültig erklärt worden ist, nach Ablauf der Berufungsfrist eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe schließen, falls kein Eheverbot ausgesprochen worden ist und kein sonstiger Grund einer neuen, kirchlich gültigen Ehe entgegensteht.

Da aber Entscheidungen in kirchlichen Eheverfahren niemals in Rechtskraft übergehen (can. 1643 CIC; Artt. 280 § 2, 289 § 1 DC), kann gemäß can. 1681 CIC jederzeit das Gericht dritter Instanz zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens angerufen werden – wobei dann allerdings innerhalb von dreißig Tagen nach erfolgter Anfechtung neue, und zwar schwerwiegende Beweise oder Begründungen vorzulegen sind. Die Römische Rota als Gericht der dritten Instanz hätte dann innerhalb eines Monats nach Vorlage der neuen Beweise und Begründungen durch Beschluss festzustellen, ob der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen werden muss oder nicht. Die Anrufung des höheren Gerichts zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens würde aber die Vollstreckbarkeit der vorliegenden Entscheidung – die Zulassung der geschiedenen Ehepartner zu einer neuen Ehe – nicht aufheben, es sei denn, das drittinstanzliche Gericht würde etwas anderes bestimmen (can. 1644 §§ 1 und 2 CIC; Artt. 290 §§ 1 und 2, 292 §§ 1 und 2, 293 § 1, 294 DC).

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wäre nicht direkt bei der Römischen Rota zu stellen, sondern beim Bischöflichen Offizialat Rottenburg, das den Antrag weiterleiten würde. In begründeten Ausnahmefällen kann die Apostolische Signatur in Rom auch ein kirchliches Gericht in Deutschland für die Durchführung eines Verfahrens in dritter Instanz delegieren. Die Bitte um eine dritte Instanz in Deutschland müsste unter Angabe gewichtiger Gründe ebenfalls an das Bischöfliche Offizialat Rottenburg gerichtet werden, von wo hierzu auch weitere Informationen zu erhalten sind.

Herrn
Peter Himmel
Am Kirchberg 6
52372 Kreuzau

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 3. April 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Himmel,

in der Schlusssitzung am 06.03.2017 wurde in Ihrer Ehesache die erstinstanzliche Entscheidung gefällt. Der Tenor heißt: „Die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig steht fest, weil bewiesen ist, dass Gertrud Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101, § 2 CIC).“

Bitte beachten Sie auch die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Urteils. Wie darin ausgeführt, können gemäß cann. 1679, 1682 § 1 CIC die Parteien, deren Ehe kirchlich für ungültig erklärt worden ist, nach Ablauf der Berufungsfrist eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe eingehen, falls kein Eheverbot ausgesprochen worden ist und kein sonstiger Grund einer neuen, kirchlich gültigen Ehe entgegensteht. Sobald die Berufungsfrist abgelaufen ist und Sie unter den genannten Voraussetzungen eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe schließen können, werden Sie informiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorsitzenden Richters Dr. Sokrates Naseweiß

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlagen

Beglaubigte Kopie der Entscheidung vom 06.03.2017

Frau
Gertrud Himmel
Schweinfurter Str. 103
70341 Stuttgart

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396
Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn
Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 3. April 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Himmel,

in der Schlussitzung am 06.03.2017 wurde in Ihrer Ehesache die erstinstanzliche Entscheidung gefällt. Der Tenor heißt: „Die Ungültigkeit der Ehe Himmel – Heilig steht fest, weil bewiesen ist, dass Gertrud Heilig bei der Heirat die Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensakt ausgeschlossen hat (can. 1101, § 2 CIC).“

Bitte beachten Sie auch die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Urteils. Wie darin ausgeführt, können gemäß cann. 1679, 1682 § 1 CIC die Parteien, deren Ehe kirchlich für ungültig erklärt worden ist, nach Ablauf der Berufungsfrist eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe eingehen, falls kein Eheverbot ausgesprochen worden ist und kein sonstiger Grund einer neuen, kirchlich gültigen Ehe entgegensteht. Sobald die Berufungsfrist abgelaufen ist und Sie unter den genannten Voraussetzungen eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe schließen können, werden Sie informiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorsitzenden Richters Dr. Sokrates Naseweiß

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlagen

Beglaubigte Kopie der Entscheidung vom 06.03.2017

Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

Frau Offizialatsoberrätin
Dr. iur. can. Fridoline Ehehalt

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

– im Hause –

Rottenburg, 3. April 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Offizialatsoberrätin,

in der Schlussitzung am 06.03.2017 wurde in dieser Ehesache eine affirmative Entscheidung gefällt. Teilen Sie bitte mit, ob Sie dagegen ein Rechtsmittel gemäß cann. 1619 ff., 1679 ff. CIC (Artt. 269 ff. DC) einlegen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorsitzenden Richters Dr. Sokrates Naseweiß

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Akte Himmel – Heilig I. Instanz

Herrn
Peter Himmel
Am Kirchberg 6
52372 Kreuzau

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 4. Mai 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrter Herr Himmel,

wie Ihnen in unserem Schreiben vom 03.04.2017 mitgeteilt wurde, können gemäß cann. 1679, 1682 § 1 CIC die Partner, deren Ehe kirchlich für ungültig erklärt worden ist, nach Ablauf der Berufungsfrist eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe eingehen, falls kein Eheverbot ausgesprochen worden ist und kein sonstiger Grund einer neuen Eheschließung entgegensteht.

Inzwischen ist die Berufungsfrist abgelaufen, und Sie können unter den genannten Voraussetzungen eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe schließen, wenn Sie es möchten. Wenden Sie sich dazu bitte an den für Ihren Wohnsitz zuständigen katholischen Pfarrer. Setzen Sie aber bitte jetzt noch keinen endgültigen Termin für eine neue Eheschließung fest. Es lässt sich nämlich nicht sicher voraussagen, wie lange die kirchliche Ehevorbereitung dauern wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorsitzenden Richters Dr. Sokrates Naseweiß

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Frau
Gertrud Himmel
Schweinfurter Str. 103
70341 Stuttgart

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396
Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn
Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 4. Mai 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Sehr geehrte Frau Himmel,

wie Ihnen in unserem Schreiben vom 03.04.2017 mitgeteilt wurde, können gemäß cann. 1679, 1682 § 1 CIC die Partner, deren Ehe kirchlich für ungültig erklärt worden ist, nach Ablauf der Berufungsfrist eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe eingehen, falls kein Eheverbot ausgesprochen worden ist und kein sonstiger Grund einer neuen Eheschließung entgegensteht.

Inzwischen ist die Berufungsfrist abgelaufen, und Sie können unter den genannten Voraussetzungen eine neue, für die katholische Kirche gültige Ehe schließen, wenn Sie es möchten. Wenden Sie sich dazu bitte an den für Ihren Wohnsitz zuständigen katholischen Pfarrer. Setzen Sie aber bitte jetzt noch keinen endgültigen Termin für eine neue Eheschließung fest. Es lässt sich nämlich nicht sicher voraussagen, wie lange die kirchliche Ehevorbereitung dauern wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorsitzenden Richters Dr. Sokrates Naseweiß

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Katholisches Pfarramt St. Martinus
Kirchplatz 3
79576 Weil am Rhein

Unser Zeichen: Pr. Nr. 4396

Ihr Gesprächspartner
Dr. Justine Engstirn

Telefon: +49 (0) 7472 169-525
Telefax: +49 (0) 7472 169-604
justineengstirn@bo.drs.de

Rottenburg, 4. Mai 2017

Ehesache Himmel – Heilig I. Instanz

Mitteilung über die Ungültigkeitserklärung einer Ehe an das Trauungspfarramt zur Eintragung ins Eheregister (can. 1682 § 2 CIC; Art. 300 § 1 DC)

Personalien des Mannes

Name: Himmel
Vorname: Peter
Geburtsdatum: 29.03.1967
Geburtsort: Dnjepr / Russland
Konfession: katholisch
Taufdatum: 13.04.1967
Taufort: Dnjepr / Russland

Personalien der Frau

Name: Himmel geb. Heilig
Vorname: Gertrud
Geburtsdatum: 03.10.1969
Geburtsort: Gosheim
Konfession: evangelisch; aus der evangelischen Kirche ausgetreten
Taufdatum: 17.10.1969
Taufort: ev. Kirchengemeinde Gosheim

Standesamtliche Heirat: 11.06.1993 (Standesamt Weil am Rhein)

Kirchliche Eheschließung 12.06.1993 (Katholische Kirchengemeinde St. Martinus in Weil am Rhein)

Eheungültigkeitserklärung (Bitte eintragen!)

I. Instanz: affirmativ, gemäß can. 1679 CIC vollstreckbares Urteil vom 06.03.2017

Schicken Sie uns bitte anhand des beigefügten Formulars eine Bestätigung des Eintrags. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Justine Engstirn
Untersuchungsrichterin

Lothar Klopfer
Offizialatsnotar

Anlage

Formular zur Bestätigung des Eintrags